



AMTSBLATT



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WÜNSCHENDORF/ELSTER

Braunichswalde | Endschütz | Gauern | Hilbersdorf | Kauern | Linda | Paitzdorf |
Rückersdorf | Seelingstädt | Teichwitz | Wünschendorf/Elster

07. Ausgabe

29.07.2017

24. Jahrgang

90 JAHRE MÄRCHENWALD
1927 – 2017

Wünschendorfer Märchenwaldfest



MÄRCHENWALD
REGATTA

KINDERPROGRAMM

LIVEMUSIK
MIT DJ UND BAND

MÄRCHENWALDTRANSFER
IM SCHIENENTRABBI

AB 14:00 UHR

© photo-art-design.de - wünschendorf

Die nächste Ausgabe erscheint am 26. August 2017. Redaktionsschluss ist der 11. August 2017, 8:00 Uhr.

Öffnungszeiten VG: Di. 9:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 18:00 Uhr | Do. 9:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 16:00 Uhr | Fr. 9:00 – 12:00 Uhr
Telefon Wünschendorf: 036603 609977 | Telefon Seelingstädt: 036608 96310 | Web: www.vg-wuenschendorf-elster.de

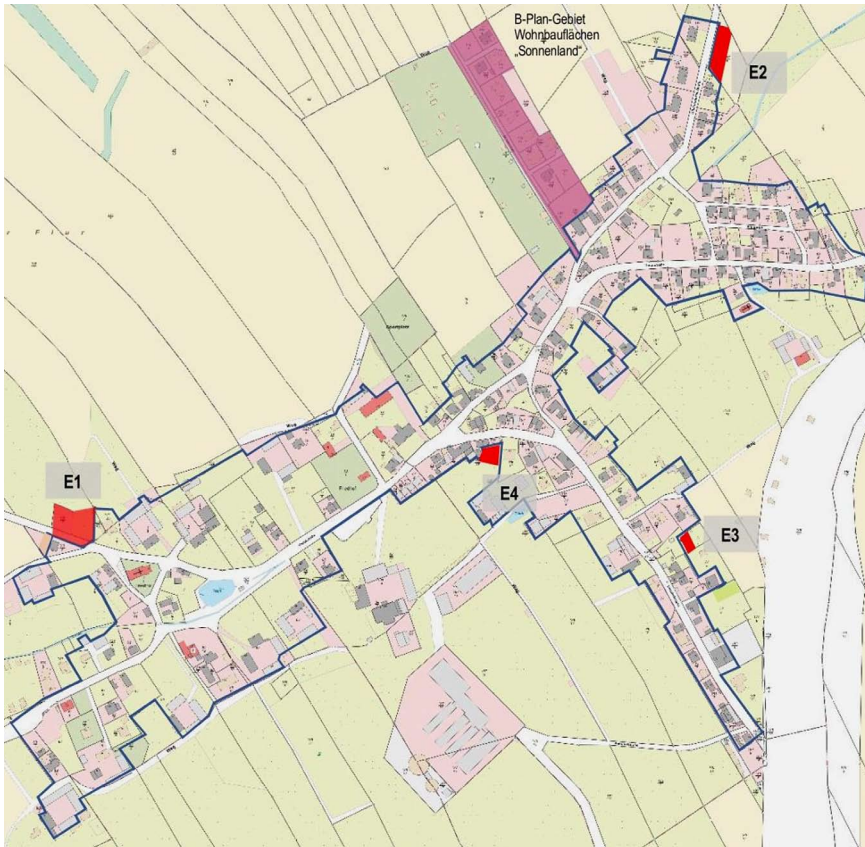
Amtlicher Teil

Gemeinde Braunschwalde

In öffentlicher GR-Sitzung vom 2. Mai 2017 gefasste Beschlüsse

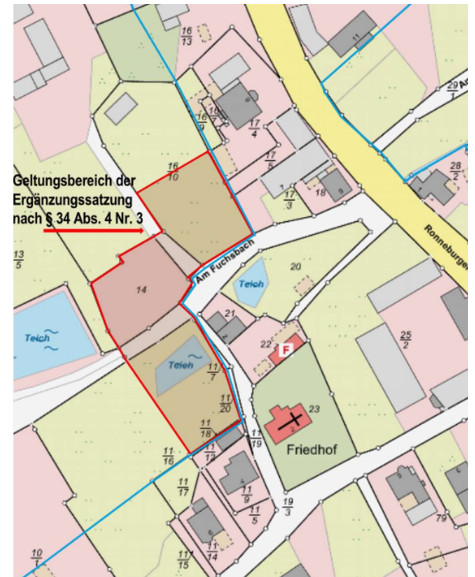
- Der Gemeinderat der Gemeinde Braunschwalde beschließt einstimmig, gegen das beabsichtigte Gesetz zur Neugliederung der Gemeinde Braunschwalde, welches auf der Grundlage des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen erlassen werden soll, Klage zu erheben.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Braunschwalde fasst einstimmig gemäß § 2 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung „Braunschwalde mit Ergänzungsflächen E1, E2, E3 und E4“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung dieser Flächen in den Innenbereich als Voraussetzung für eine Bebauung.
Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

- Der Gemeinderat der Gemeinde Braunschwalde fasst einstimmig gemäß § 2 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung „Vogelgesang mit Ergänzungsflächen Flurstücke 16/10, 14, 15 und 19/3“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung dieser Flächen in den Innenbereich als Voraussetzung für eine Bebauung. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.



Unmaßstäbliche Planzeichnung

- blaue Linie Klarstellungslinie nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB, Klarstellungssatzung, rechtskräftig seit 18. Juni 2002
- rote Flächen Geltungsbereich der Ergänzungssatzung
- E1 Flurstück 130/2, Teilfläche von Flurstück 130/5
- E2 Teilfläche von Flurstück 147/6
- E3 Teilflächen der Flurstücke 73/5 und 69/9
- E4 Teilfläche des Flurstückes 186/10



Unmaßstäbliche Planzeichnung

- Rot umrandet
Geltungsbereich der Ergänzungssatzung
Mit in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehenden Außenbereichsflächen:
Flurstück 16/10,
Teilfläche des Flurstückes 14,
Teilfläche des Flurstückes 15,
Teilfläche des Flurstückes 19/3 (Straße)
- blaue Linie
Klarstellungslinie nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
(Änderung des Verlaufs der Klarstellungslinie entlang der östlichen Flurstücksgrenze 16/10 und für Flurstück 29/2 im gesonderten Verfahren zur 1. Änderung der Klarstellungssatzung, rechtskräftig seit dem 18. Juni 2002)

Gemeinde Kauern

Bekanntmachung des Thüringer Landesbergamtes

Die Firma Wismut GmbH mit Sitz in 09117 Chemnitz, Jagdschänkenstrasse 29, beantragt beim Thüringer Landesbergamt auf der Grundlage der §§ 48, 55 und 56 des Bundesberggesetzes (BBergG) i. V .m. § 22a der Allgemeinen Bundesbergverordnung sowie § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Zulassung des Projektes „Abfallentsorgungseinrichtung (AEE) Lichtenberg, Bereich Sanierung Ronneburg“.

Das Vorhaben betrifft folgendes Territorium:

Bundesland:	Freistaat Thüringen	
Landkreis:	Greiz	
Kommune:	Stadt Ronneburg	Gemeinde Kauern
Gemarkung:	Ronneburg	Lichtenberg
Flur:	16	2
Flurstück:	1730/4	51/4

Eigentümerin der betroffenen Flurstücke ist die Wismut GmbH. Entsprechend diesen genannten Vorschriften sind die Antragsunterlagen von der zuständigen Behörde auszulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. der Antrag auf Zulassung und die Projektunterlagen zum Vorhaben in der Zeit **vom 31. Juli 2017 bis 30. August 2017**

- im Thüringer Landesbergamt, Puschkinplatz 7, in 07545 Gera:

Mo. – Do. 09:00 – 11:00 Uhr | 13:00 – 14:30 Uhr

Fr. 09:00 – 11:00 Uhr

- in der Stadtverwaltung Ronneburg, Markt 1 – 2, 07580 Ronneburg:

Di. 09:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 18:00 Uhr

Do. 09:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 16:00 Uhr

- in der VG Wünschendorf/Elster – Geschäftsstelle Seelingstädt – Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt:

Di. 09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr

Do. 09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr

Fr. 09:00 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt sind.

2. etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bei den vorgenannten Stellen zur Vermeidung des Ausschlusses schriftlich oder zur Niederschrift bis einschließlich 13. September 2017 erhoben werden können. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;

3. wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gera, 12. Juni 2017

gez. *Kießling*, Leiter des Thüringer Landesbergamtes

Gemeinde Linda

In öffentlicher GR-Sitzung vom 31. Mai 2017 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat stellt einstimmig die Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Linda gemäß § 80 (3) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) fest.
- Der Gemeinderat erteilt einstimmig dem Bürgermeister Alexander Zill für das Haushaltsjahr 2015 auf der Grundlage des vorliegenden Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Greiz gemäß § 80 (3) ThürKO die Entlastung.
- Der Gemeinderat erteilt einstimmig dem ehrenamtlichen Beigeordneten Herrn Ingolf Lampke, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat, für das Haushaltsjahr 2015 auf der Grundlage des vorliegenden Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Greiz gemäß § 80 (3) ThürKO die Entlastung.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Linda fasst einstimmig gemäß § 2 BauGB den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Oehlers Berg“ für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich.

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Linda – Ergänzungssatzung „Obere Straße“ der Gemeinde Linda

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Linda in der Sitzung am 29. März 2017 (Beschluss 231/2016/0049) beschlossene Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Linda – Ergänzungssatzung „Obere Straße“ wurde gemäß § 10 Absatz 3 und § 203 Absatz 3 BauGB in der Fassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert

durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. 2015, S. 1722), i. V. m. § 2 Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten im Bauwesen (ThürZustBauVO) dem Landratsamt Greiz am 15. Juni 2017 angezeigt. Dessen Prüfung führte nicht zu einer Beanstandung und wurde mit Schreiben vom 30. Juni 2017 gebilligt.

Hiermit wird die Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Linda – Ergänzungssatzung „Obere Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Linda – Ergänzungssatzung „Obere Straße“ gemäß § 10 BauGB wirksam.

Jedermann kann die Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Linda – Ergänzungssatzung „Obere Straße“ der Gemeinde Linda einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Geschäftsstelle Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, Bauamt, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem kann die Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Linda – Ergänzungssatzung „Obere Straße“ auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 sowie § 215 Abs. 1 BauGB analog bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Linda geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind analog § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Linda geltend gemacht worden sind. Dabei ist analog § 215 Abs. 1 und 2 BauGB der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, schriftlich darzulegen.

Weiterhin wird gemäß § 21 Absatz 4 ThürKO darauf hingewiesen, dass Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, gegenüber der Gemeinde Linda geltend gemacht werden können. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Linda, den 10. Juli 2017

gez. *Zill*, Bürgermeister

Gemeinde Paitzdorf

Friedhofssatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mennsdorf
vom 26. März 2017

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 z. Zt. nicht besetzt
- § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Kirchliche Bestattungen
- § 11 Säрге, Urnen und Trauergebilde
- § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 14 Umbettungen
- § 15 Ruhezeiten

Abschnitt 4: Grabstätten

- § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
- § 17 z. Zt. nicht besetzt
- § 18 Wahlgrabstätten
- § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 20 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 21 Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen
- § 22 Ehrengabstätten

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
- § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
- § 25 Verantwortliche, Pflichten
- § 26 z. Zt. nicht besetzt
- § 27 Grabmale
- § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
- § 30 Entfernung von Grabmalen

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

- § 31 z. Zt. nicht besetzt
- § 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
- § 33 Kirche
- § 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Gebühren
- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 40 Rechtsmittel
- § 41 Gleichstellungsklausel
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Der Friedhof in Mennsdorf steht in der Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Mennsdorf.

(2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindegemeinderat. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.

(3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Gera.

(4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 2 Friedhofs-zweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner des Ortsteils Mennsdorf der Gemeinde Paitzdorf waren oder
- b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder

c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3 z. Zt. nicht besetzt

§ 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass

- a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
- b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
- c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.

(4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.

(5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenom-

men von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,

- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
- c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu unreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art abzulegen (müssen mitgenommen und selbst entsorgt werden)
- h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
- i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
- j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
- l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
- m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen.

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.

(2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

(4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofs, jedoch spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 06:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 07:00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

§ 10 Kirchliche Bestattungen

(1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest. ▶

(3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

§ 11 Särge, Urnen und Trauergebilde

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolphaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.

(6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.

(5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken.

Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.

(4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 14 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit beträgt bei Sargbestattungen 30 Jahre und bei Urnenbeisetzungen 20 Jahre. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

(1) Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten,
- b) Gemeinschaftsgrabanlagen
- c) Ehrengabstätten.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17 z. Zt. nicht besetzt

§ 18 Wahlgrabstätten

(1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 40 Jahren bei Grabstätten für Urnenbeisetzungen bzw. bis zu 60 Jahren bei Grabstätten für Sargbestattungen erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

a) Sargbestattungen Einzelgrabstätte:

Länge 2,10 m, Breite 0,90 m

b) Sargbestattungen Doppelgrabstätte:

Länge 2,10 m, Breite 2,10 m

b) Urnenbestattungen:

max. Länge 1,50 m, max. Breite 1,50 m.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigelegt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigelegt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

(6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 20 Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

a) Ehegatten,

b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,

c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,

d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigelegt werden.

§ 21 Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen sind auf einer in den Rasen ebenerdig eingelassenen Gedenkplatte vermerkt.

(2) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.

(3) Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf Grabstätten sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

§ 22 Ehrengabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

(3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

(1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan entsprechend ausgewiesen. ►

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Die Bäume und Gewächse auf oder neben Grabstätten sollen auf einer Wuchshöhe von 1,00 m gehalten werden.

§ 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

(1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.

(2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschaalen.

(3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.

(5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichtigen Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 25 Verantwortliche, Pflichten

(1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

(2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.

(5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.

(6) z.zt. unbesetzt

(7) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über.

Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(8) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes abräumt.

(9) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 26 z. Zt. nicht besetzt

§ 27 Grabmale

(1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

Grabmale sollen nachweislich ohne Kinderarbeit hergestellt worden sein. Sofern Produktions- oder Bearbeitungsorte eines Grabmales außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes liegen, soll der Nachweis durch Vorlage eines von einem unabhängigen Dritten erstellten Zertifikats erbracht werden, das die Herstellung des Grabmales ohne Kinderarbeit bestätigt.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

§ 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind

und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.

(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30 Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Auf den Ablauf der Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Bäumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 31 z. Zt. nicht besetzt

§ 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

(1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung einer Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 33 Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 35 Alte Rechte

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36 Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nicht-satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen. ▶

§ 37 Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Mennsdorf erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden.

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 38 Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 39 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.

(2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme in der Kirche Mennsdorf und im zuständigen Pfarramt in Ronneburg (Christopherushaus) aus.

§ 40 Rechtsmittel

(1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Mennsdorf über das Evangelisch-Lutherische Pfarramt Ronneburg, Zeitzer Straße 3, 07580 Ronneburg, Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 41 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung vom 21. März 1991 außer Kraft.

Mennsdorf, den 26. März 2017 (Siegel)

gez. Karin Göthe, Vorsitzende des Gemeindegemeinderates

gez. Siegfried Wiesner, Karin Schröter, Cornelia Rüdiger, Mitglieder des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke

1. Kreiskirchenamt Gera

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Gera, den 3. April 2017 (Siegel)

gez. Amtsleiter/in

2. Landratsamt Greiz

Die Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mennsdorf vom 26. März 2017 wird hiermit genehmigt.

Greiz, den 4. Mai 2017 (Siegel)

Anlage 1.1 – zu § 9 Absatz 4

der Friedhofssatzung vom 26. März 2017

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mennsdorf vom 26. März 2017

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

§ 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

§ 7 z. Zt. unbesetzt

§ 8 z. Zt. unbesetzt

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

§ 11 z. Zt. unbesetzt

§ 12 Verwaltungskosten

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Mennsdorf, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Menndorf über das Evangelisch-Lutherische Pfarramt Ronneburg, Zeitzer Straße 3, 07580 Ronneburg, Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

- (1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
1. für Wahlgräber
 - 1.1. je Wahlgrabstätte
 - 1.1.1. Erdbestattungen – Einzelgrabstätte
 - 1.1.1.1. für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren..... **630,00 €**
 - 1.1.1.2. für jedes weitere Jahr..... **21,00 €**
 - 1.1.2. Erdbestattungen – Doppelgrabstätte
 - 1.1.2.1. für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren ... **1.260,00 €**
 - 1.1.2.2. für jedes weitere Jahr..... **42,00 €**
 - 1.1.3. Urnenbeisetzungen – Grabstätte für bis zu 2 Urnen
 - 1.1.3.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren..... **210,00 €**
 - 1.1.3.2. für jedes weitere Jahr..... **10,50 €**
 - 1.1.4. Urnenbeisetzungen – Grabstätte für bis zu 4 Urnen

- 1.1.4.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren..... **420,00 €**
- 1.1.4.2. für jedes weitere Jahr..... **21,00 €**
2. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte Urnenbeisetzungen – für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren **480,00 €**

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes **42,00 €**
2. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne
 - 1.1. Wahlgrabstätte für Erdbestattung – Einzelgrabstätte **21,00 €**
 - 1.2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Doppelgrabstätte..... **42,00 €**
 - 1.3. Wahlgrabstätte für bis zu 2 Urnenbeisetzungen **10,50 €**
 - 1.4. Wahlgrabstätte für bis zu 4 Urnenbeisetzungen **21,00 €**
3. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte
 - 1.1. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Einzelgrabstätte **21,00 €**
 - 1.2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Doppelgrabstätte..... **42,00 €**
 - 3.3. Wahlgrabstätte für bis zu 2 Urnenbeisetzungen **10,50 €**
 - 3.4. Wahlgrabstätte für bis zu 4 Urnenbeisetzungen **21,00 €**

§ 7 z. Zt. unbesetzt

§ 8 z. Zt. unbesetzt

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen
 - 1.1. bei einstelligen Wahlgräbern..... **150,00 €**
 - 1.2. bei mehrstelligen Wahlgräbern..... **230,00 €**
- In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der einzelnen Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

1. Für Wahlgrabstätten jährlich **29,00 €**
Für Doppelgrabstätten wird die doppelte Gebühr erhoben.
2. Für Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage für die Dauer der Ruhezeit..... **580,00 €**
in einem Betrag zum Zeitpunkt der Bestattung

§ 11 z. Zt. unbesetzt

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung **25,00 €**
2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen..... **25,00 €**

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. ▶

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 21. März 1991 außer Kraft.

Mennsdorf, den 26. März 2017 (Siegel)

gez. Karin Göthe, Vorsitzende des Gemeindegemeinderates

gez. Siegfried Wiesner, Karin Schröter, Cornelia Rüdiger, Mitglieder des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke

1. Kreiskirchenamt Gera

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Gera, den 3. April 2017 (Siegel)

gez. Amtsleiter/in

2. Landratsamt Greiz

Die Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mennsdorf vom 26. März 2017 wird hiermit genehmigt.

Greiz, den 15. Mai 2017 (Siegel)

Gemeinde Rückersdorf

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Reust

In der Jagdversammlung am 9. Juni 2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Bericht des Kassenführers wurde einstimmig bestätigt.
2. Die Entlastung des Vorstandes und Kassenführers ist einstimmig.
3. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages für das Jagdjahr 2017: Das Jagdessen wird für 2017 ausgesetzt. Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

gez. Steffi Hiller, Jagdvorsteherin

Gemeinde Seelingstädt

In öffentlicher GR-Sitzung vom 15. Mai 2017 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat der Gemeinde Seelingstädt stimmt einstimmig dem Vorhaben mit folgendem Hinweis zu: die Überwachung der Grundwasserbelastung aus dem Tailingkörper muss weiterhin ausreichend sichergestellt bleiben.
- Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, dem Antrag zur Gewässerverlegung eines Teilstückes des Zwirtzschenschlammes mit Querung der Kreisstraße K 505 zuzustimmen.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Seelingstädt beschließt einstimmig, gegen das beabsichtigte Gesetz zur Neugliederung der Gemeinde Seelingstädt, welches auf der Grundlage des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen erlassen werden soll, Klage zu erheben.
- Der Gemeinderat erteilt dem Antrag auf Bauvorbescheid zwecks Errichtung Balkon mit Freitreppe auf dem Flurstück 40/5, Flur 2, Gemarkung Friedmannsdorf, das gemeindliche Einvernehmen nicht.

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung

Gemeinde Seelingstädt Landesamt
für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Zeulenroda-Triebes
Heinrich-Heine-Straße 41
07937 Zeulenroda-Triebes

gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Die Befugnis nach § 80 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 46 Abs. 4 BauGB wurden von der Gemeinde Seelingstädt auf das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Zeulenroda-Triebes übertragen.

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 8. Mai 2017 mit 1. Änderung vom 10. Juli 2017 für das Gebiet der vereinfachten Umlegung „Dorferneuerung-Neugestaltung Anliegerwege“, Gemarkung Zwirtzsch (ausgenommen der Festsetzungen Ordnungsnummern 16; 16.1 und 17) ist am 10. Juli 2017 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 83 Abs. 2 des BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Ausgetauschte oder einseitig zugeteilte Grundstücksteile und Grundstücke werden so, wie sie stehen und liegen, Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.

Mit dieser Bekanntmachung werden die neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücksteile oder Grundstücke eingewiesen.

Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung für den Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, hat die Bekanntmachung auch folgende Wirkungen:

- Das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken geht lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.
- Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahren der zugeteilten Grundstücksteile oder Grundstücke gehen ebenfalls auf die neuen Eigentümer über.
- Mit dieser Bekanntmachung werden die im Beschluss über die vereinfachte Umlegung festgesetzten Geldleistungen fällig. Dinglich Berechtigte, deren Rechte durch den Beschluss über die vereinfachte Umlegung beeinträchtigt werden, sind insoweit auf den Geldanspruch des Eigentümers angewiesen.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation veranlasst die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters bei den zuständigen Behörden.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Zeulenroda-Triebes, Heinrich-Heine-Straße 41, 07937 Zeulenroda-Triebes, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Zeulenroda-Triebes, 10. Juli 2017 (Siegel)

Im Auftrag Ralf Ott

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Seelingstädt

Die Jagdgenossenschaft Seelingstädt hat in ihrer am 16. Juni 2017 durchgeführten nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft folgendes beschlossen:

1. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
2. Auszahlung des Reinertrages
3. Beschluss über die Verwendung der aktualisierten ALB-Daten

Seelingstädt, am 2. Juli 2017

gez. Thomas Halbauer, Jagdvorsteher

Gemeinde Teichwitz

In öffentlicher GR-Sitzung vom 29. Mai 2017 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat stellt einstimmig die Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Teichwitz gemäß § 80 (3) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) fest.
- Der Gemeinderat erteilt einstimmig dem Bürgermeister Herrn Tobias Voigt für das Haushaltsjahr 2015 auf der Grundlage des vorliegenden Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Greiz gemäß § 80 (3) ThürKO die Entlastung.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Teichwitz hat in seiner Sitzung am 29. Mai 2017 über die Aufhebung des Vorhabens- und Erschließungsplanes „Ökologisches Bauen und Wohnen in Weida“ beraten. Seitens der Gemeinde Teichwitz gibt es zur Aufhebung des Vorhabens- und Erschließungsplanes der Stadt Weida einstimmig keine Bedenken und Hinweise.
- Der Gemeinderat erteilt einstimmig dem ehemaligen ehrenamtlichen Beigeordneten Herrn Steffen Wolff, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat, für das Haushaltsjahr 2015 auf der Grundlage des vorliegenden Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Greiz gemäß § 80 (3) ThürKO die Entlastung.

Gemeinde Wünschendorf/Elster

Anwohnerinformation

zur geplanten Baumaßnahme – Hangsicherung und Straßenbau „Am Gessner“

Werte Anwohner,
die Gemeinde Wünschendorf führt **am 27. Juli 2017, um 19:00 Uhr**, eine Informationsveranstaltung zur oben genannten Baumaßnahme für alle interessierten Anwohner im Kommunikationszentrum, Poststraße 8, durch. Das Planungsbüro wird die Baumaßnahme vorstellen und Fragen dazu beantworten.

gez. Marco Geelhaar, Bürgermeister

In öffentlicher HA-Sitzung vom 19. Juni 2017 gefasste Beschlüsse

- Der Haupt- und Vergabeausschuss beauftragt einstimmig den Bürgermeister, den Auftrag zur Lieferung des Nutzfahrzeuges, des Freischneiders und der Heckenschere an die Firma Bock GmbH & Co, KG, Bahnhofstraße 12, 07570 Weida, als wirtschaftlichsten Anbieter zum Gesamtangebotspreis von 17.289,91 Euro/Brutto zu erteilen.
- Der Haupt- und Vergabeausschuss beauftragt einstimmig den Bürgermeister, den Auftrag zur Lieferung und dem Aufbau des Wasserspielplatzes an den wirtschaftlichsten Anbieter, die Firma Rheber Holz u. Design zum Angebotspreis von 9.266,53 Euro/Brutto zu erteilen.
- Der Haupt- und Vergabeausschuss der Gemeinde Wünschendorf beauftragt einstimmig den Bürgermeister, die doppelte Oberflächenbehandlung des Teilbereiches der Falkaer Straße (ca. 500 m²) an den wirtschaftlichsten Anbieter, die Firma Bausion Straßenbau GmbH, Brehnaer Straße 15 in 06188 Landsberg, zum Angebotspreis von 4.753,10 Euro/Brutto zu vergeben.
- Der Haupt- und Vergabeausschuss der Gemeinde Wünschendorf beauftragt einstimmig den Bürgermeister, die Leistung Instandsetzung des Eingangsbäudes Märchenwald an den vorliegenden Anbieter, die Firma Zimmerei Reichardt, Mosen 88, 07570 Wünschendorf, zum Angebotspreis von 8.800,00 Euro/Brutto zu erteilen.

Ende amtlicher Teil

Impressum – Amtsblatt der VG Wünschendorf/Elster

Bezugsbedingungen:

1. Kostenlose Verteilung an alle Haushalte im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster.
2. Jahresabonnement für alle nicht im Gebiet der Mitgliedsgemeinden Wohnenden gegen Erstattung der Versandkosten. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November des laufenden Jahres vorliegen.
3. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare nach Erscheinen des jeweiligen Mitteilungsblattes kostenlos in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, abgeholt oder gegen Erstattung des Portos bezogen werden.

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster
Poststraße 8 | 07570 Wünschendorf/Elster

Erscheinung und Auflage: monatlich, bei Bedarf öfter, 4.000 Stück

Verantwortlich: Vorsitzende, Frau Dix

Beiträge bitte an: Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster
Amtsblatt VG Wünschendorf/Elster
Ronneburger Straße 68 a | 07580 Seelingstädt
Tel.: 036608 96317 | Fax: 03660 8 96325
E-Mail: franke@wuenschendorf.de

Anzeigenannahme: NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR
Dorfstraße 10 | 04626 Nöbdenitz
Tel.: 034496 60041 | Fax: 034496 64506
E-Mail: wuenschendorf@nico-partner.de

Nichtamtlicher Teil

Informationen der Schiedsstelle

15. August 2017 | 17:00 – 18:00 Uhr

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle findet am Dienstag, dem 15. August 2017, in der Zeit von 17:00 bis 18:00 Uhr, in der VG Wünschendorf/Elster in Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, statt. Bei dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an das Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft, Tel. 036608 96317.

Hauptamt

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Rettungsdienst: Notruf 112

Die Arztpraxis von Herrn Dr. Kaiser in Braunichswalde ist vom 27. Juli bis 16. August 2017 wegen Urlaub geschlossen. Die Vertretung übernimmt Frau Dr. Leonhardt in Seelingstädt.

Notfallsprechstunde: Tel.: 0365 24929

Notfalldienstzentrale Gera, Ernst-Toller-Straße 14

Mo., Di., Do. 18:00 – 21:00 Uhr

Mi., Fr. 13:00 – 21:00 Uhr

Sa., So., Feiert. 08:00 – 21:00 Uhr

Kindernotfallsprechstunde: Tel.: 0365 24929

Notfalldienstzentrale Gera, Ernst-Toller-Straße 14

Mo. – Fr. 19:00 – 21:00 Uhr

Sa., So., Feiert. 09:00 – 14:00 Uhr | 19:00 – 21:00 Uhr

Bereitschaftsdienst: Tel.: 116117

Mo., Di., Do. 18:00 – 07:00 Uhr des Folgetages

Mi., Fr. 13:00 – 07:00 Uhr des Folgetages

Sa., So., Feiert.

Brückentage 07:00 – 07:00 Uhr des Folgetages

Augenärztlicher Notfalldienst: Tel.: 0365 24929

Zahnärztlicher Notdienst: Tel.: 01805 908077

Veranstaltungskalender Juli/August 2017

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung
29.07.2017		Sommerfest der Kleingartenanlage „Schlüsselberg“
03.08.2017	15:30 Uhr	Blutspende des DRK im Komm-Zentrum Wünschendorf
03.08.2017	18:00 Uhr	Eröffnung nach Modernisierung des Kultur- und Vereinshauses Kauern
19.08.2017		90 Jahre Märchenwald Wünschendorf mit Kanu-Regatta
19.08.2017		Tag der offenen Tür „Hund-Pferd-Mensch“ mit Sommerfest des Hundesportvereines Wünschendorf e. V.
19.08.2017		Abenteuer Kinderfest in Braunichswalde
25.08.2017		Orgelkonzert mit KMD Prof. Matthias Eisenberg in Pfarrkirche St. Veit
26.08.2017		Klostergartenfest im Kloster Mildenerfurth
26.08.2017		11. Paitzdorfer 3D-Bogenturnier
26.08.2017		Dorf- und Kinderfest in Gauern
26.08.2017	14:00 Uhr	Wünschendorfer Märchenwaldfest (90 Jahre Märchenwald)

Gebietsreform geht zurück auf Los

Verfassungsgericht kassiert Vorschaltgesetz

(aus der Stellungnahme des Vereins
„Selbstverwaltung für Thüringen“)

Mit seinem Urteil vom 9. Juni 2017 hat der Thüringer Verfassungsgerichtshof auf Klage der CDU-Landtagsfraktion das Vorschaltgesetz zur Gebietsreform vollständig und ohne Einschränkung aufgehoben. In seiner Urteilsbegründung vom 11. Juli 2017 erläutert das Gericht die Ursachen. Kurz gesagt ist das Vorschaltgesetz auf undemokratischem Wege zustande gekommen.

Das wirft aus Sicht des Vereins „Selbstverwaltung für Thüringen“ ein bezeichnendes Licht auf die Arbeit der Regierungsmehrheit im Parlament. Information des Parlamentes ist für sie ein unwichtiger Formalismus, es zählen ausschließlich Mehrheiten. Dass die Gebietsreform keine Kosten spart, sondern nur die Zahl der gewählten Volksvertreter vor Ort drastisch reduziert, ist der Regierung und ihrer Parlamentsmehrheit egal.

In seinem Urteil mahnt das Verfassungsgericht den Gesetzgeber jedenfalls zu größter Sorgfalt bei allen weiteren Zwangsverfahren zu Gemeindezusammenschlüssen.

Das Gericht verweist insbesondere auf die hervorgehobene Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung im Verfassungsgefüge der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist ein Grundstein unserer Demokratie. Deshalb sind willkürliche Interventionen in die Gemeindeautonomie unzulässig, zumal im Zusammenhang mit Zwangsfusionen. So geht die erforderliche Leistungsfähigkeit einer Kommune weit über die Ermittlung der Einwohnerzahl hinaus, wie sie die Landesregierung für ausreichend hält. Zum Beispiel kann eine geringe Einwohnerzahl durch eine höhere Wirtschaftskraft ausgeglichen werden. Der Verfassungsgerichtshof verweist ferner auf bestehende wirtschaftliche Verflechtungen, geschichtliche Zusammenhänge, die geografischen Gegebenheiten oder die Siedlungsstruktur. Alle diese Größen und viele andere mehr müssen in jedem Einzelfall in den Abwägungsprozess einfließen, wenn die Landesregierung und die Parlamentsmehrheit in die gemeindliche Ebene intervenieren wollen.

Damit hat der Verfassungsgerichtshof allen betroffenen Körperschaften der kommunalen Familie den Klageweg gegen sie betreffend willkürliche Eingriffe der Landtagsmehrheit weit geöffnet. War es im Zusammenhang mit dem Vorschaltgesetz fraglich, ob überhaupt ein Klage-recht der Kommunen besteht, weil die meisten zunächst nicht direkt beschwert waren, so steht mit diesem Urteil außer Frage, dass Kommunen Zwangsfusionen gerichtlich überprüfen lassen können. Das ist ein Sprung nach vorne für die Rechte der kommunalen Ebene gegenüber der Parlamentsmehrheit und Landesregierung.

Zusammengefasst: Die Niederlage der Landesregierung vor dem Verfassungsgerichtshof ist vollständig und umfassend. Sowohl im formalen Gesetzgebungsverfahren wie auch hinsichtlich der inhaltlich erforderlichen Abwägungen hält das Gesetz den Anforderungen nicht Stand. Zurück auf Los und grundlegend neu anfangen, mit einem vernünftigen Verfahren und angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse auf der kommunalen Ebene. Das ist der Stand der Dinge in Sachen Gebietsreform.

Wie der Presse zu entnehmen war, beabsichtigt die Landesregierung nun im kommenden Jahr die „kleinen“ Kommunen im Kommunalen Finanzausgleich noch schlechter zu stellen. Bereits jetzt bekommen die Gemeinden größere Kommunen je nach Einwohnerzahl höherer Zuweisungen pro Kopf als kleine. Bisher betraf dies alle Kommunen unter 3.000 Einwohner. Nun soll die Latte auf 10.000 Einwohner gehängt werden. Diese Regelung trägt in einem Flächenland wie Thüringen nicht zu einer angemessenen Finanzausstattung bei. Der Eindruck einer Vergeltung hinsichtlich der Niederlage in der Gebietsreform lässt sich kaum unterdrücken.

Wir danken allen, die mit viel Engagement Unterschriften gesammelt und das Volksbegehren unterstützt haben. Dieses Zusammenstehen des Volkes ist für den Erfolg eines Volksbegehrens unerlässlich und für die Selbstverwaltung und Selbstgestaltung unserer Gemeinden ein wichtiges Fundament.

Katrin Dix, Gemeinschaftsvorsitzende

Einführung in das kommunale Energiemanagement

Die Verwaltungsgemeinschaft hat im Juli 2015 mit der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen eine Kooperationsvereinbarung über die Einführung in das kommunale Energiemanagement geschlossen. Dieses Pilotvorhaben beinhaltete die Schulung und Begleitung eines kommunalen Energiemanagers über den Zeitraum von zwei Jahren.

Dem Vorhaben hat sich unser Mitarbeiter Dirk Schäfer gestellt. Neben seinen Aufgaben im Bauamt hat er in der Zeit von September 2015 bis März 2017 für ausgesuchte Objekte in unseren Mitgliedsgemeinden ein Energiecontrolling aufgebaut, sich mit Optimierung von Heizungs- und Sanitärtechnik sowie Lüftungs- und Beleuchtungsanlagen befasst, ein Energiemonitoring aufgebaut und monatliche Energieberichte erstellt. Ziel war es, auf der Grundlage des Monitorings Maßnahmen in den kommunalen Einrichtungen zu identifizieren und mit deren Umsetzung die Anlagen mitunter schon durch geringinvestive Maßnahmen zu optimieren.

Am Dienstag, dem 16. Mai 2017, konnte Herr Schäfer die Qualifizierung mit einem Zertifikat im Beisein der Bürgermeister vor den Vertretern der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur GmbH erfolgreich abschließen.

Herzlichen Glückwunsch und ein großes Dankeschön!



V. l. n. r.: Ingrid Amm, Bürgermeisterin Kauern; Heinz Klügel, Bürgermeister Braunschwalde; Frank Kuhlmeier, ThEGA; Thomas Urbig, Bürgermeister Hilbersdorf; Hannes Vierke, ThEGA; Dirk Schäfer, Bauamt VG; Axel Jakob, Bürgermeister Rückerdorf; Regina Hilbert, Bürgermeisterin Seelingstädt; Heino Vetterlein, Bürgermeister Endschütz; Jörg Trillitzsch, Bürgermeister Paitzdorf

Die Einbeziehung in die tägliche Arbeit und die Einbindung der übrigen kommunalen Objekte sowie die Qualifizierung weiterer Mitarbeiter sind die kommenden Herausforderungen für die erfolgreiche Fortsetzung des Pilotprojektes. Hierzu bedarf es der Unterstützung der handelnden Mitarbeiter in den Objekten.

An dieser Stelle auch ein großes Dankeschön für die Unterstützung aus einzelnen Einrichtungen, die schon fleißig Daten für das Energiemonitoring meldeten.

Katrin Dix, Gemeinschaftsvorsitzende

Herzlichen Glückwunsch

Rolf Leithold	Braunschwalde
Heinz Fritzsche	Braunschwalde
Herbert Thiele	Rußdorf
Karin Sommermeyer	Hilbersdorf
Willibald Herden	Linda b. Weida
Dieter Risch	Paitzdorf
Doris Häusner	Paitzdorf
Anneliese Scheungrab	Haselbach
Margrit Klöppel	Rückersdorf
Dieter Michaelis	Rückersdorf OT Reust
Ernst Göpel	Seelingstädt
Jutta Ludwig	Seelingstädt
Jutta Strobel	Wünschendorf/Elster
Wolfgang Hartmann	Wünschendorf/Elster
Erika Haase	Wünschendorf/Elster
Volker Scheibe	Wünschendorf/Elster
Christa Ebeling	Mosen
Irene Annuß	Untitz
Sonja Meyer	Wünschendorf/Elster
Joachim Hoffmann	Wünschendorf/Elster
Erna Prinz	Wünschendorf/Elster
Erhard Scheffel	Meilitz
Karl Römer	Wünschendorf/Elster
Volkmar Kühn	Wünschendorf/Elster

Allen Altersjubilaren, auch denen, die namentlich nicht genannt wurden, gratulieren wir recht herzlich und wünschen ihnen alles Gute, vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Schadstoffmobil

Seelingstädt	10.08.2017
- jeden 2. Do. im Monat	16:00 – 18:00 Uhr
Recyclinghof, ehemals Wismut (SUC GmbH)	
Ronneburg	16.08.2017
- jeden 3. Mi. im Monat	16:00 – 18:00 Uhr
Recyclinghof, Paitzdorfer Straße	
Weida	15.08.2017
- jeden 3. Di. im Monat	16:00 – 18:00 Uhr
Recyclinghof, Geraer Landstraße 12	

Die Anmeldung von Sperrmüll und Elektrogeräten erfolgt über die Tel.-Nr. 0365 8332150.

Förderprogramm von A bis Z

In Thüringen gibt es eine Vielzahl an Förderprogrammen, auf die wir Sie hiermit aufmerksam machen wollen. Ansprechpartner ist die Thüringer Aufbaubank. Sie ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und Förderbank des Freistaates Thüringen, insbesondere für Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Wohnungsbauförderung. Neben Förderprogrammen für verarbeitendes Gewerbe, Handwerk, Landwirtschaft, Handel, Gastgewerbe u. v. m. sind auch die Förderprogramme für verschiedene Vorhaben privater Bauherren hier angesiedelt.

Internet: www.aufbaubank.de/Foerderprogramme
 Mail: kundencenter-gera@aufbaubank.de
 Kontakt: Kundencenter Gera, Tel. 0365 437070
 Gagarinstraße 24, 07545 Gera

Katrin Dix, Gemeinschaftsvorsitzende

Schullandheim Seelingstädt

Der Natur auf der Spur

Ein Gemeinschaftsprojekt von Schule, Schullandheim und Gemeinde



Eine „Brennnessel-Wüste“ gab es in Chursdorf am Glasbergweg. Die Schüler der Klasse 10 a der Regelschule Seelingstädt haben die Fläche in den vergangenen Jahren mit Unterstützung der Arbeiter des Bauhofes der Gemeinde und mit viel Energie beräumt. Das brachte Geld für die Klassenkasse – aber die Brennnesseln kamen wieder. So entstand die Idee, ein Erkundungsgebiet zu schaffen und die Brennnesseln mit einzubeziehen. Sie sind eben nicht nur lästiges Unkraut, sondern auch Heilpflanze und Lebensraum für viele Tiere. Dank der Projektarbeit von fünf Schülern der Klasse gibt es dort heute ein „Brennnessel-Paradies“, das die Schüler des Schullandheims zum Forschen und Entdecken einlädt, aber auch von den Seelingstädter Bürgern entdeckt werden möchte – zum Ausruhen und Entspannen.



An einem schönen warmen Junitag trafen sich die Initiatoren des Projekts mit Aumaer Grundschulern zur Einweihung. Versteckt im Schatten sitzend, belauschten sie die Natur und verschwanden mit Lupe und Sammelglas im Gelände. Die Schüler der Projektgruppe und ihre Biologielehrerin sowie die Bürgermeisterin und die Mitarbeiter des Schullandheims beantworteten viele neugierige

Fragen. Im Gespräch zeigten die Grundschüler, dass sie gut beobachten können und viele Zusammenhänge der Natur verstanden haben. Die „Jagdbeute“ wurde dann im SLH unter dem Mikroskop bestaunt und anschließend die winzigen Tierchen wieder freigelassen.

Im Namen der Gäste und Schüler (auch der künftigen) möchten wir uns bei allen bedanken, die das Ergebnis ermöglichten. Wir hoffen, dass das „Paradies“ noch lange besteht und mit neuen Ideen weiterentwickelt wird. Mit diesem Projekt bewarb sich die Klasse bei der Aktion „IdeenMachenSchule“ der Thüringer Energie und gewann einen Förderpreis.

Katharina Lorkowski,
 Leiterin des Schullandheimes Seelingstädt

Grundschule Rückersdorf

Erlebnisreiche Schulzeit

Im Juni, dem letzten Monat im Schuljahr 2016/17, gab es noch so einige Höhepunkte für die Kinder der GS Rückersdorf. So wurde zum Beispiel der Kindertag zu einer „Spaßolympiade“ mit vielen verschiedenen Stationen umfunktioniert, an denen alle viel Freude hatten. Einige besonders gute Sportler nahmen am Heike-Drechsler-Pokal teil und holten sich dort vordere Plätze in der Rangfolge. Die beiden vierten Klassen führen zum Abschluss ihrer Grundschulzeit in Schullandheim: die 4 a nach Welsdorf und die 4 b nach Gera-Ernsee. Abschlussfeste wurden in der letzten Schulwoche auch in fast allen Klassen gefeiert. Unsere künftigen Schulanfänger hatten ein gemeinsames Sportfest und ihre letzte Vorschule.



Zum Ende des Schuljahres trafen sich nach der Zeugnisausgabe alle Schüler, Lehrer, Erzieher und auch Gäste zu einer großen Runde auf dem Schulhof. Hier wurden Kinder für ihre tollen mathematischen Leistungen ausgezeichnet, die Sportler, die beim Wettkampf teilnahmen, erhielten einen großen Beifall, aus jeder Klasse durften Kinder nach vorn, die sich im gesamten Schuljahr besonders große Mühe gegeben haben und ganz zum Schluss verabschiedeten wir die Viertklässler, die nach den Ferien an ihre neuen weiterführenden Schulen gehen.

Wir wünschen allen Kindern erholsame Ferien.

H. Sohra

Grundschule Wünschendorf

Wünschendorfer Grundschüler sportlich unterwegs

Am 7. Juni 2017 fand unser jährliches Grundschulsportfest statt. Bei angenehmen Temperaturen und Rückenwind starteten die Kinder in den Disziplinen Lauf, Sprung und Wurf. Die Erst- und Zweitklässler liefen am Schluss die 400 m und die Dritt- und Viertklässler die 800 m. In allen Disziplinen wurden die besten drei Sportler jeder Klassenstufe mit einer Urkunde ausgezeichnet. Diese Sportler fuhren dann eine Woche später zum Heike-Drechsler-Pokal nach Zeulenroda. Dort belegten wir in der Gesamtwertung einen dankbaren siebenten Platz.



Diese beiden Wettkämpfe konnten nur durch die unkomplizierte und weitsichtige Hilfsbereitschaft von den Muttis, Vatis, Omas und Opas der Kinder durchgeführt werden. Auch alle Lehrerinnen der Grundschule waren voll in das Geschehen mit eingebunden. Allen gebührt ein großes Dankeschön. Es war wieder rundherum eine gelungene Sache.

Y. Kradorf, Sportlehrerin

Regelschule Berga

Feierliche Zeugnisausgabe

„Vielen Dank für die Jahre ...“ – mit diesem Lied in Klavierbegleitung von Dr. Thomas Schmidt verabschiedeten sich am Freitag, dem 16. Juni 2017, insgesamt 26 Schüler von ihren Lehrern der Staatlichen Regelschule Berga, insbesondere von ihrer Klassenlehrerin Frau Crammelier. Bei der fast zweistündigen Zeugnisausgabe ging es sehr feierlich und überaus herzlich zu. Das Programm, gestaltet von den Mitgliedern der Theater-AG, Rezipienten (Klasse 5) und Sängern (Klasse 6 und 8) sowie dem souveränen Saxophonisten Florian Deutsch, war kurzweilig und lud, zumindest bei den Gesangseinlagen, zum Mitklatschen ein.

Auch Frau Crammelier hatte bei ihrer Abschiedsrede als Klassenlehrerin die Lacher auf ihrer Seite, als so manche Stilblüte und manches in Bildern festgehaltene Ereignis präsentiert wurde.

Dank und Anerkennung gab es ebenfalls seitens der Schulleiterin Frau Zöller, die den Schülern persönliche Kompetenzen wie Ausdauer, Belastbarkeit und Leis-

tungsbereitschaft, aber auch soziale Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Höflichkeit und Toleranz bescheinigte. Als Beweis dafür dienen u. a. die tollen Gesamtergebnisse. Der jahrgangsbeste Schüler, Sandro Wagner, hat einen Gesamtdurchschnitt von 1,5 erreicht, gefolgt von drei Schülerinnen (Franziska Geschke, Lina Hoffmann und Pia Elsner), die einen Durchschnitt von 1,7 vorweisen können. „Am Ende sind alle nochmal über sich hinausgewachsen“, resümierte die Klassenlehrerin. Auch Herr Ramsauer, Bürgermeister der Stadt Berga, setzte die Tradition fort und prämierte wieder vier Schüler (Pia Elsner, Niels Kessler, Felix Schindler und Jenny Pfeiler) für ihr soziales Engagement.

Dass insgesamt 15 Schüler mit einem Durchschnitt besser als 2 die Staatliche Regelschule Berga verlassen können, ist sowohl Beweis für die tolle Zusammenarbeit zwischen Schülern, Lehrern und Eltern als auch für die angenehme Lernatmosphäre, die hier herrscht, was von vielen Seiten bestätigt wird.

Einzige Wermutstropfen des Abends waren zwei Verabschiedungen, denn neben Sandro Wagner, der zwei Jahre als Schülersprecher der Schule überaus aktiv und anerkannt war, wird auch Herr Kessler seine langjährige Arbeit als Schulelternsprecher beenden. Beide hinterlassen eine große Lücke, aber zumindest Herr Kessler wird als Vorsitzender des neugegründeten Fördervereins der Schule treu bleiben.



Sandro Wagner und Bert Kessler, Verabschiedung als Schülersprecher und Schulelternsprecher

„Goodbyes are not forever, are not the end, it simply means. I'll miss you until – we meet again.“ Besser kann man es zum Abschied wohl nicht formulieren.

Heike Zöller, Schulleiterin

Kirchennachrichten

Gottesdienste im Kirchspiel Großenstein

Sonntag, 30.07.2017

09:00 Uhr Braunichswalde

10:15 Uhr Vogelgesang

Sonntag, 06.08.2017

09:00 Uhr Gauern

Samstag, 12.08.2017

14:00 Uhr Großenstein, Kirchspiel – Gemeindefest mit Kaffee, Kuchen und Abendbrot

17:00 Uhr Orgelkonzert mit Felix Friedrich ▶

Sonntag, 13.08.2017

14:00 Uhr Linda, Gottesdienst zum Schuljahresanfang

Sonntag, 20.08.2017

09:00 Uhr Vogelgesang

10:15 Uhr Braunichswalde

Sonntag, 27.08.2017

10:15 Uhr Gauern

Veranstaltungen

montags

19:00 Uhr Kirchenchor Braunichswalde, M.-L.-Haus

dienstags

19:30 Uhr Kirchenchor Linda

freitags

18:00 Uhr Posaunenchor Linda im Pfarrhaus

PfarrerIn Schulz ist noch bis 6. August 2017 im Urlaub. Urlaubsvertretung hat PfarrerIn Schaller aus Ronneburg, Tel. 036602 514731



Viele sportliche Highlights beim SSV Seelingstädt – Rückersdorf

Jason Kommant zum Zweikampf in Zeulenroda

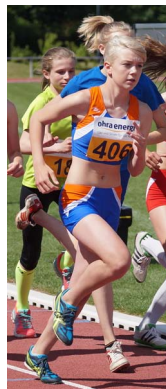


Unser Jason lässt kaum einen Wettkampf aus und hat den SSV Seelingstädt – Rückersdorf zum Zweikampf in Zeulenroda am 13. Juni 2017 als Einzelkämpfer erfolgreich vertreten. In seiner Altersklasse Schüler M8 belegte er den 1. Platz, welcher sich aus 50 m Sprint (8,62 Sek.) und Weitsprung (3,12 m) zusammengesetzt hat. Herzlichen Glückwunsch und bleib weiterhin so ehrgeizig!

Thüringer Landesmeisterschaft in Sömmerda und Gotha

Am 17. und 18. Juni 2017 fand die Thüringer Landesmeisterschaft U14 bis Senioren statt. Vier Sportlerinnen und Sportler des SSV Seelingstädt – Rückersdorf waren dabei und konnten sich mit Thüringens Spitzensportlern messen. Svenja Hammerschmidt stand am Samstag in Sömmerda der 2000-m-Lauf bevor. Leider hatte sie etwas mit Luftproblemen zu kämpfen und kam mit 8:36,68 Minuten als achte Läuferin der Altersklasse W14 ins Ziel. Pascal Blauhut ging in seiner Altersklasse U18 gleich in zwei Disziplinen an den Start. Im 100-m-Sprint setzte er sich gegen seine Konkurrenten durch und rannte mit einer Zeit von 11,47 Sekunden auf den 3. Podiumsplatz. Im Weitsprung verpasste der mit seiner Bestweite von 5,68 m den Endkampf und landete in der Gesamtwertung auf Platz 13.

Simon Ackermann und Yannic Gareis gingen im Speerwerfen (Altersklasse M15) am zweiten Wettkampftag in Gotha an den Start.



V. l. n. r.: Svenja Hammerschmidt, Pascal Blauhut, Simon Ackermann, Yannic Gareis

Yannic musste leider aufgrund von Schulterschmerzen den Wettkampf vorzeitig beenden und kam mit seiner Bestweite von 37,53 m auf den 6. Platz. Simon hat der große Ehrgeiz gepackt. Endlich einmal den Erfurter hinter sich zu lassen. Trotz wenigen Zentimetern Unterschied konnte sich Simon erneut den Vize-Landesmeistertitel im Speerwerfen durch eine erzielte Weite von 45,94 m sichern. Herzlichen Glückwunsch!

Viele Läufer zum Stundenpaarlauf am 18. Juni 2017 in Seelingstädt

„Es war eine gelungene Veranstaltung“, so Regina Hilbert (Vorstandsvorsitzende des SSV), die die Moderation des Stundenpaarlaufes übernommen hatte. Insgesamt 15 Läuferpaare und das große Kita-Team Seelingstädt (sechs ErzieherInnen und Eltern sowie acht Kinder) haben erfolgreich am Stundenpaarlauf in Seelingstädt teilgenommen. Viel positives Feedback, ein reibungsloser Ablauf und strahlende Sportleraugen, die zur Siegerehrung ihre Urkunden und kleine Preise in Empfang nehmen durften.

Wir bedanken uns bei allen teilnehmenden Sportlerinnen und Sportlern und wünschen euch weiterhin eine erfolgreiche und verletzungsfreie Saison. Ein großes Dankeschön an alle HelferInnen, die zum Gelingen der Veranstaltung beigetragen haben.

Ergebnisse Stundenpaarlauf

Schüler:

1. Platz Linus Fülle & Florian Rietze 12.060 m
ThSV Wünschendorf

Schülerinnen:

1. Platz Hanna Gützlaff & Mariella Knorre 12.966 m
SSV Seelingstädt-Rückersdorf
2. Platz Charlott Gützlaff & Marie Kutzner 11.733 m
SSV Seelingstädt-Rückersdorf

Schüler-Mix:

1. Platz Ronja Hammerschmidt & Niklas Franke 13.700 m
SSV Seelingstädt – Rückersdorf

Männer:

1. Platz Patrick & Marko Schönfeld 14.158 m
SSV Seelingstädt-Rückersdorf
1. Platz Jens Sonntag & Reimo Groll 14.158 m
SSV Seelingstädt-Rückersdorf

Frauen:

1. Platz Colette Oertel & Doreen Seiler 13.378 m
SG Braunichswalde

Mix-Team:

- 1. Platz Dunja Lautenschläger & Karsten Selinger 13.985 m ohne Verein
- 2. Platz Richard Ringel & Katrin Selinger 13.628 m LV Einheit Greiz

Kita-Team Seelingstädt (außer Wertung): 12.197 m
 Maxi Kaul, Lucas Franzke, Annelie Wirth, Johanna Wirth, Denzel Ludwig, Liam Wallasch, Simon Ziegenspeck, Rocky Weiß, Julia Feistel, Yvonne Kukla, Eileen & René Wallasch, Luisa Müller, Sven Hiller



Ergebnisse Halbstundenpaarlauf

Schüler:

- 1. Platz Aron Lautenschläger & Konrad Ringel 7.186 m LV Einheit Greiz
- 2. Platz Lennert Rost & Alfred Winkler 6.153 m ThSV Wünschendorf

Schülerinnen:

- 1. Platz Gisele Planitz & Sarah Bielagk 6.231 m ThSV Wünschendorf
- 2. Platz Hanna & Marie Franke 6.075 m SV Seelingstädt-Rückersdorf
- 3. Platz Lena Neugebauer & Kimy Kaul 5.735 m SSV Seelingstädt-Rückersdorf
- 4. Platz Lisa Buchholz & Dayana Fellendorf 4.764 m ThSV Wünschendorf

Wir hoffen, euch nächstes Jahr wieder bei uns zum Stundenpaarlauf begrüßen zu dürfen!

SSV Seelingstädt – Rückersdorf

Schützenfest Niederalbertsdorf

25.08 – 27.08.2017

Programmablauf

Freitag, 25.08.2017

- 19:00 Uhr Festplatzbetrieb
- 20:30 Uhr Fackelumzug durch den Ort, Start an der Milchviehanlage
- 21:00 Uhr Höhenfeuer am Festplatz, Festbieranstich durch den Bürgermeister Frank Rose der Gemeinde Langenbernsdorf
- 21:00 Uhr „Fanfarengemeinschaft Waldautobahn“ und DISKO „NAD“
- 21:30 Uhr Showeinlagen der „Meeta-Girls“, des „Faschingsverein NAD“, die Black Stetsons

Samstag, 26.08.2017

- 14:00 Uhr Festplatzbetrieb
- 14:00 Uhr Kaffeenachmittag mit Programm
- 14:00 Uhr Männergesangsverein Langenbernsdorf
- 14:20 Uhr Stöckener Turnverein
- 14:40 Uhr Blankenhainer Tanzmäuse
- 15:00 Uhr Männergesangsverein Langenbernsdorf
- 15:20 Uhr Kita Niederalbertsdorf
- 15:40 Uhr Stöckener Turnverein
- 20:00 Uhr Tanzabend mit der Band „Querbeat“

Sonntag, 27.08.2017

- 10:00 Uhr Musikalischer Frühschoppen im Festzelt
 - 13:00 Uhr Festplatzbetrieb, Böller- und Kanonenschießen
 - 13:30 Uhr Begrüßung der Gastvereine
Aufstellen zum Empfang des Schützenkönigs, Festwiese am Schützenhaus
 - 14:00 Uhr Auftritt der Breitentaler Musikanten
 - 18:00 Uhr Königsschießen des Schützenvereines
- Unterhaltung und Kinderbelustigungen auf dem Festplatz: Ratzbude, Kinderkarussell, Luftschaukel, Hüpfburg, Hau den Lukas, Preiskegeln, Armbrust- u. Luftgewehrschießen für alle, reichhaltiges Angebot an sächsischen Spezialitäten.

Schützenverein Niederalbertsdorf e. V.

Gemeinde Braunichswalde

Abendteuer Kinderfest

19. August 2017 | 15:00 Uhr

Wir laden recht herzlich zum Kinderfest am 19. August 2017 nach Braunichswalde, Hauptstraße 64, bei Familie Örtel ein. Beginnen wollen wir um 15:00 Uhr mit unseren Bläsern.

Was erwartet euch sonst noch? Spiele, Spaß, Basteln, Waffeln, Hüpfburg, Lampionumzug (Lampions bitte mitbringen), Lagerfeuer, Grillen und wer will, kann sogar im Pfadfinderzelt übernachten.

Eure Eltern sind auch herzlich willkommen. Für das leibliche Wohl ist gesorgt, gute Laune und schönes Wetter sind mitzubringen.

Adventgemeinde Braunichswalde

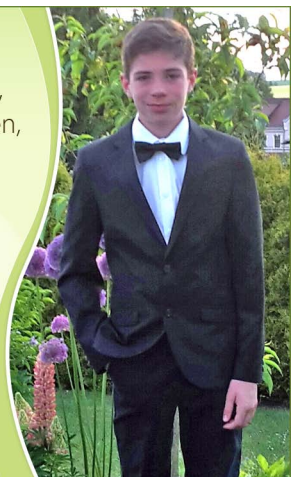
Hiermit möchte ich mich,
 auch im Namen meiner Eltern,
 recht herzlich bei allen bedanken,
 die mich zu meiner

Konfirmation

mit Glückwünschen und
 Geschenken erfreut haben.

Niklas Franke

Braunichswalde, Juni 2017



Sportgemeinschaft Braunichswalde



Der Saisonhöhepunkt war dieses Jahr wieder einmal unser Traditionspfingstturnier, das sich zum 36. Male jährte. Hatte man am Vormittag bei sintflutartigen Regenfällen noch eine „Absage im Auge“, so kam, je näher der Beginn heranrückte, das bessere Wetter und mit ihm die zahlreichen Zuschauer. Der Zuspruch war genau so riesig wie im letzten Jahr!

Beflügelt vom geschafften Klassenerhalt in der Kreisliga trumpfte der Gastgeber groß auf. Mit 13 Punkten bei 13:3 Toren hatte man am Ende vier Zähler Vorsprung vor dem Team „Hornets“, die neun Punkte und ein Torverhältnis von 6:4 aufwiesen. Dritter wurde „Dynamo Dosenbier“ bei gleicher Punktausbeute, aber einen Treffer weniger (5:4). Die Traditionselfkicker der SG waren in diesem Jahr sprichwörtlich Minimalisten. Drei geschossene Tore bei drei Gegentreffern reichten zu acht Punkten und somit zu Platz vier. Mehr ausgerechnet hatte sich das Old Stars Team aus Gera. Sechs Punkte und 7:6 Tore reichten am Ende zu Platz fünf. Der Kreisoberligaaufsteiger von Gera/Pforten blieb etwas unter den Erwartungen und kam mit ebenfalls fünf Punkten und einem Torverhältnis von 2:7 auf Rang 6. Der FSV Mohlsdorf (als „Fortschritt Mohlsdorf“ beim allerersten Turnier 1981 mit dabei) war nach vielen Jahren wieder mit am Start. Fünf Punkte und 3:10 Tore bedeuteten Rang sieben.

Die Auszeichnung als „Bester Torwart des Turniers“ erhielt Mike Röschke von den Geraer Old Stars. „Bester Torschütze“ nach Stechen wurde der Ex-Braunichswalder Oliver Eckert (jetzt Post Gera) mit drei Treffern. Ein besonderer Augenschmaus am Nachmittag war der freundschaftliche Vergleich der E-Junioren der SG und Osterland Lumpzig. Wir bedanken uns auch beim Schiedsrichtergespann Matthias Kommandt und Felix Koch, die alle Spiele tadellos leiteten. Beste Stimmung durch die Kultband „Querbeat“ und ein phantastisches Publikum rundeten die gesamte Veranstaltung am Abend eindrucksvoll ab. Ein großes Dankeschön vom Vorstand und der Abteilungsleitung möchten wir allen ehrenamtlichen Helfern, die in vielfältigster Weise mit angepackt haben, auf diesem Weg aussprechen! Um die Veranstaltung zu diesem Erfolg zu führen, wurde von allen Beteiligten viel Zeit, Kraft und materieller Aufwand zu Gunsten unseres Vereines beigesteuert. Diese Zuarbeit und der Einsatz macht dieses Turnier erst durchführbar! Gleiches gilt natürlich auch für die zahlreichen Sponsoren, die uns nicht nur das gesamte Jahr, sondern zusätzlich zu diesem Saisonhöhepunkt maßgeblich unterstützen. Großer Dank an alle!

Gemeinde Braunichswalde | Zimmerei Dechant | Haustechnik Fritzsche | Ballonservice Jungk | Plecher & Herden | Baubetrieb Gützlaff | NOVIS Software | Steinmetz Sebastian Wilde | Dachdeckerbetrieb Dietmar Landmann | Autowerkstatt Heimer & Franke | Elektro Seiler | Andre Willscher | Fam. L. Petzold | Holzhandlung Rene Kirseck | Metallbau Polenz | Fleischerei Grobitzsch | Tankstelle Braunichswalde | Zahnärztin Grit Strauß | Bus Piehler | Physiotherapie S. Sachse | Stein-

metz Luckner | Bäckerei Förster Meerane | „Pflege daheim“ E. Sahib | Solartechnik Bauch | Tischlerei C. Götz | Fahrschule Henkel | LSU Seelingstädt | Gärtnerei Henkel | Dynalabel M. Neubert | Axel Jacob

Die Auflistungsreihenfolge stellt keine Wertigkeit dar.

U. Porsch
Abteilungsleiter Fußball | SG Braunichswalde

Kindertagesstätte „Anne Frank“

Kindertagesstätte „Anne Frank“

Höhepunkte der vergangenen Wochen

Das erste halbe Jahr ist wie im Flug vergangen und es gab wieder viele Höhepunkte und Erlebnisse. Zum Mutter- und Vatertag haben wir einen Ausflug zum Mühlteich unternommen. Mit Spielen, Grillen und Sonnenschein wurde es ein gemütlicher Nachmittag. Für das leibliche Wohl war bestens gesorgt. Dazu ein herzliches Dankeschön an Günther Gruner, unserem fleißigen Rosterbrater.

Den Kindertag erlebten die Kinder mit Liedern, Tänzen, Spielen und natürlich mit Eis essen. Von der Fleischerei Grobitzsch gab es ein leckeres Obstbuffet, vielen Dank dafür.



Unsere Schulanfänger und Hortabgänger erlebten einen ereignisreichen Tag im Vogtland Radio in Plauen. Sie schauten hinter die Kulissen, erlebten wie Radio funktioniert und durften sich selbst einmal am Mikrofon ausprobieren. Danach wartete ein herrliches Picknick an der Talsperre Pöhl auf alle. Am Nachmittag hielten die Schulanfänger ihre Zuckertüten stolz in Händen und später am Tag fand noch eine Grillparty mit den Eltern statt. Anschließend übernachteten die Kinder im Kindergarten.



Im Hort fand die Abschlussfeier wie immer am letzten Schultag statt. Beim gemeinsamen Bowling und anschließendem Essen läuteten wir die wohlverdienten Ferien ein. Traditionell haben die Kinder im Hort übernachtet und wir verabschiedeten: Ferdinand Schlatter, Luca Seiler, Luis Ratzler, Elli Dörfer und Jasmin Kolbe und wünschen ihnen alles Gute für ihren weiteren Schulweg. Ein großes Dankeschön an unseren Elternbeirat, der die Kosten für die Bowlingbahn übernommen hat.

In den darauffolgenden Ferien warten wieder viele Höhepunkte auf unsere Kinder, z. B.: ein Besuch im Tiergehege, Märchenfest, Kino, Lumpenfest, Minigolf und vieles mehr. Unser Oma-Opa-Tag findet in diesem Jahr am 9. August statt.

Mit Beginn des neuen Kindergartenjahres haben wir das Projekt „Unser Körper“ geplant. Seit April beteiligen wir uns am Bundesprogramm Sprachkita, denn Sprache ist der Schlüssel zur Welt.

In diesem Jahr haben wir die Kindergartengruppe mit neuen Möbeln ausgestattet. Wir möchten uns bei Heinz Klügel und Michael Hahn bedanken, die unser Zimmer neu gestrichen haben.

Wir wollen uns weiterhin bei der Firma Fritzsche bedanken, die uns neue Handtuchhaken für das Bad gesponsert hat, sowie bei Lars Petzold, der die Wickelbox für unsere Kleinen neu bezogen hat.

Das Team der Kita in Braunichswalde

Gemeinde Endschütz

Mühlentag 2017 in Endschütz

Bei idealem Ausflugs Wetter besuchten am Pfingstmontag einige hundert große und kleinere Müllerburschen und -mägde als Wandersleut oder Autofahrer die Hüter-Mühle in Endschütz. Dieses bekundete Interesse an der historischen Technik und die vielen anerkennenden Worte sind Motivation für die 11. bis 13. (!) Müllergeneration der Heinolds, auch weiterhin dieses historische Denkmal zu erhalten.

Die gesamte Familie des Altmüllers Ludwig und seines Bruders Hartmut war mit vielen Helfern aus Endschütz im Einsatz, um die Mühle zu putzen, das über hundert Jahre alte Mahlwerk in Gang zu halten und die Besucher zu betreuen. Ihnen gilt der Dank für ihre im wahrsten Sinne des Wortes „gemeinnützige Arbeit“.

Lars Heinold und Bernd Einhorn

Kindertagesstätte „St. Marien“

Es ist an der Zeit Danke zu sagen

Einfach mal Danke sagen. Danke an das Team vom Kindergarten St. „Marien“ und natürlich auch an Pfarrer Schulze für die tolle Arbeit. Jeden Morgen geben wir gerne unsere Kinder in eure Hände.

Wie jedes Jahr gab es auch in diesem ein Zuckertütenfest beziehungsweise Sommerfest. Am 19. Mai 2017 hatten wir einen sehr schönen Nachmittag bei euch im Kindergarten.

Liebevoll wurde von den Kindern das Programm „Der Regenbogenfisch“ aufgeführt. Für das leibliche Wohl war natürlich auch gesorgt und für jede Menge Spaß. An dieser Stelle möchten wir uns bei allen bedanken, die das Fest unterstützt und so zahlreich gespendet haben.



Anfang Juli bekam der Kindergarten von der Firma Raumausstattung Thomas Seyfarth aus Hilbersdorf einen neuen Anstrich. Auch bei diesem Projekt gab es viel Unterstützung. Danke an alle helfenden Hände.

„Echte Dankbarkeit entsteht aus einem inneren Bedürfnis und dem Schätzen über das, was jemand selbstlos verschenkt hat.“
(Zitat von Monika Minder)

Danke sagen die Elternsprecher im Namen aller Eltern

Gemeinde Gauern

Dorf- und Kinderfest
Sa., 26.08.2017, ab 13:00 Uhr
in Gauern auf der Festwiese
 mit Orgelkonzert und der Uraufführung
 des Kasperle-Theaterstückes
 „Der Raub der Zuckertüten“

GUTSCHEIN für eine
KUGEL EIS am Eiswagen für Kinder bis 13 Jahre
 zum Dorffest Gauern am 26.8.17

Herzlichen Dank

für die vielen lieben
 Glückwünsche,
 Aufmerksamkeiten
 und Geschenke zu
 meiner Konfirmation!

Tanja Hemmann

Pfingstsonntag, 4. Juni 2017



KONFIRMATION

20 Jahre Feuerwehr- und Heimatverein Gauern e. V.

„Die Herausforderungen der Vorstands- und Vereinsarbeit sind anders geworden, aber nicht einfacher“, berichtet Bernd Mattis, Vorsitzender. Mit einer Festveranstaltung am 17. Juni 2017 feierte der Feuerwehr- und Heimatverein Gauern sein 20-jähriges Bestehen. Eingeladen dazu waren die Mitglieder des Vereines und ihre Partner, der erste Vorstand, Freunde, Helfer und Sponsoren des Vereines und des Dorffestes.

In seiner Festrede dankte der Vorsitzende Bernd Mattis besonders dem heutigen Ehrenvorsitzenden Bernd Schmidt für seine Hartnäckigkeit und Tätigkeit als Gründungsmitglied und erster Vereinsvorsitzender sowie Christa Rimpler, die seit 20 Jahren ununterbrochen im Vorstand aktiv ist.

In seiner Rückblende durch 20 Jahre Verein verwies der Vorsitzende darauf, wie sich die Aufgaben gewandelt haben. Standen in den Anfangsjahren die Aktivitäten im Vordergrund, die den Gemeinschaftssinn fördern, spielt heute die Mandatsträgerschaft für den Gemeinderat und das Bürgermeisteramt eine wichtige Rolle.

Bei allem Erreichten erinnerte Bernd Mattis aber auch daran, dass es dunkle Zeiten im Vereinsleben gab, in denen der Verein vor Zerreißproben stand. Doch stets gelang es dem Vorstand, die Mitglieder wieder zusammenzuführen. Aber auch nach zwanzig Jahren, so betont der Vorsitzende, ist und bleibt der Höhepunkt im Vereinsleben das Kinder- und Dorffest, das der Verein organisiert und durchführt.

Die Vorbereitungen für die Organisation des Dorffestes am 26. August 2017 laufen auf Hochtouren. So wird das neue Stück für das Kasperletheater geprobt, die Preise für Ratzbude, Kegeln und Dart werden von Sponsoren organisiert und an den Verkaufsbuden wird Hand zur Verschönerung angelegt. Der Hauptpreis, ein Makita Akku-Schlagbohrschrauber, also ein Profi-Werkzeug vom Feinsten, wartet bereits auf seinen Gewinner.

„Für jeden wird wieder was dabei sein“, verspricht der Vorsitzende Bernd Mattis, „und wir freuen uns, dass wir die Kinderaktivitäten wie z. B. Hüpfburg, Kettenkarussell oder das Spielmobil wieder kostenlos anbieten können. Außerdem erhalten die Kinder unter Vorlage des Coupons eine Kugel Eis kostenlos am Eiswagen. Den Abschluss bildet aber wieder unser Tanz ab 19:00 Uhr. Und wir Gauernschen freuen uns über jeden Besucher“, lädt der Vereinsvorsitzende jetzt schon ein.

Feuerwehr- und Heimatverein Gauern e. V.

Gemeinde Hilbersdorf

Oldtimer- und Schauackern in Rußdorf

3. September 2017 | 10:00 Uhr

Auf geht's zum 3. Oldtimer- und Schauackern am 3. September 2017, um 10:00 Uhr, hinter der großen Halle in Rußdorf. Der Rost brennt und Getränke stehen bereit. Wir freuen uns auf euch!

Die Ackerfreunde

Einladung zum Vereinsfest

16. September 2017 | 15:00 Uhr

Die Zeit vergeht sehr schnell, deshalb möchten wir heute schon auf unser Vereinsfest am 16. September 2017 aufmerksam machen. Am Freitag, dem 15. September 2017, ca. 18:00 Uhr, werden die Buden aufgebaut. Über viele fleißige Hände freuen wir uns sehr. Das Fest beginnt am Samstag, um 15:00 Uhr, mit Kaffee und leckerem Kuchen – selbstgebacken natürlich. Auch dafür werden wieder freiwillige Bäckerinnen auf Rußdorf und Hilbersdorf gesucht. Für das leibliche Wohl in herzhafter Form gibt es außer Roster und Mutzbraten noch eine Überraschung.

Auf alle kleinen Gäste warten Karussell, Hüpfburg, Kinderschminken und Gipsfiguren anmalen. Zum ersten Mal ist ein Wettkampfparkours für unsere Kinder geplant.

Außerdem neu: Das Feuerwehrtaxi pendelt von 15:00 bis 16:00 Uhr sowie von 17:00 bis 19:00 Uhr zwischen Hilbersdorf Bushaltestelle, Haltestelle Reimann und dem Festplatz in Rußdorf hin und her.

Auch die Schieß-, Kegel- und Ratzbude, Bier- und Nussrutsche sowie das BINGO-Spiel warten mit tollen ansprechenden Preisen auf euch! Am Abend wird die Musik aufgespielt und das Tanzbein kann geschwungen werden. Alle sind dazu herzlich eingeladen! Wir freuen uns drauf! Freuen würden wir uns auch über Sach- und Geldspenden, diese sind immer gern gesehen.

Der Vorstand des Feuerwehrvereins Hilbersdorf/Rußdorf

Gemeinde Kauern

Anlässlich meines

70. Geburtstages

möchte ich mich für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke bei meinen Kindern mit Familien, Verwandten, Freunden und Bekannten recht herzlich bedanken. Dank gilt auch unserer Bürgermeisterin Frau Amm, den Feuerwehrkameraden sowie Frau Pfarrerin Schaller.

Nach über 103 Jahren „Fleischerei Knüpfer“ hieß es nun Abschied nehmen. Unser Geschäft ist geschlossen und wir sind jetzt im Ruhestand. Auf diesem Weg möchte ich, auch im Namen meiner Familie, herzlichst **Danke** sagen – Danke an all unsere Kunden, Geschäftspartner und Mitarbeiter für die vielen Jahre Treue, die gute Zusammenarbeit sowie für die zahlreichen Wünsche, Blumen und Präsente zum Rentenbeginn.

Dieter Knüpfer
Fleischermeister i. R.

Kauern, im Juni 2017

Einladung zur Feierstunde

3. August 2017 | 18:00 Uhr

Sehr geehrte Einwohner von Kauern, die lange Bauzeit wegen der Modernisierung des Kultur- und Vereinshauses ist zu Ende. Die Räume sind modernisiert und wurden mit neuen Farben versehen. Unser Haus hat sich innen verändert, jetzt gibt es auch einen Friseursalon in unseren Räumen. Unser saniertes Kultur- und Vereinshaus ist nun barrierefrei und bietet für alle Menschen einen Zugang. Am Donnerstag, dem 3. August 2017, um 18:00 Uhr, findet eine kleine Feierstunde statt.

Gemeinsam mit allen Bürgern, Vereinen, Firmen und vielen anderen Gästen wollen wir dieses Ereignis in einer kleinen Feierstunde würdig begehen. Ich freue mich gemeinsam mit dem Gemeinderat Kauern schon sehr darauf. Sie alle lade ich ganz herzlich ebenfalls dazu ein.

Ingrid Amm, Bürgermeisterin

Quaasi Friseur
Inh. Jeanelle Quaas

Neueröffnung!

am **03.08.2017, 18:00 Uhr**
im Kulturhaus Kauern

Salon Kauern: Platz der Republik 1, Tel. 036602 445196
Mi. 09:00 – 14:00 Uhr • Do., Fr. 09:00 – 18:00 Uhr

Salon Gera: Pfortener Str. 3, Tel. 0365 7120031
Mo. bis Fr. 08:30 – 18:00 Uhr

Gemeinde Linda

Sitzung des Gemeinderates

27. September 2017 | 19:00 Uhr

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Mittwoch, dem 27. September 2017, 19:00 Uhr, im Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 14 in Linda statt. Die Tagesordnung wird rechtzeitig ortsüblichen bekanntgegeben.

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Die Sprechzeiten des Bürgermeisters finden mittwochs, von 17:00 bis 19:00 Uhr, im Gemeindeamt in Linda statt. An den Tagen, an denen die Gemeinderatssitzung stattfindet, entfällt die Bürgermeistersprechstunde.

Sommerkonzert in Linda

20. August 2017 | 17:00 Uhr

Die Kirchgemeinde Linda lädt herzlich ein zum traditionellen Sommerkonzert am Sonntag, dem 20. August 2017. In der Lindaer Kirche musizieren für Sie und zur Ehre Gottes der Kirchenchor und der Posaunenchor Linda. Beginn 17:00 Uhr.

Ihre Kirchgemeinde Linda

Dank zum Dorf- und Kinderfest

Der Kulturverein Linda e. V. möchte sich recht herzlich bei allen beteiligten Akteuren, Helfern und Sponsoren beim diesjährigen Umzug und des Dorf- und Kinderfestes recht herzlich bedanken. Wir denken, es war wieder einmal ein schönes Ereignis in unserem Ort, an das sich Einwohner und Gäste gern erinnern werden.

Erfreut waren wir über die aktive Mitgestaltung unsere Bürger, Gewerbetreibenden und Betriebe. Nur so war es möglich, einen solchen Umzug mit über 30 Bildern zu gestalten. Es war viel Arbeit für so manchen Bürger in unsere Gemeinde, die sich gelohnt hat.

Viele Häuser waren sehr schön geschmückt und hergerichtet. Ein Zeichen, dass die Einwohner unser Wagnis, nach zehn Jahren wieder einen Umzug zu gestalten, begrüßt haben. Auch Petrus hat es gut mit uns gemeint und uns mit Sonnenschein verwöhnt.



50 Jahre Sandmann in Linda (Foto: H. Örtel)

Nach dem Umzug herrschte reges Treiben auf unserer Festwiese und Langweile kam nicht auf. Den Abschluss des Dorf- und Kinderfestes bildete, wie konnte es anders sein, der Fackelumzug mit unserem Sandmännchen.

Die Ereignisse wurden auch festgehalten und es stehen gleich zwei Versionen zur Auswahl. Wer sich noch für eine CD hiervon interessiert, kann sich an Hagen Herold (7,50 Euro) oder für die zweite Version an Volkmar Bachmann (4,50 Euro) wenden.

Für Rückfragen stehen wir telefonisch unter 036608 92161 oder per Mail unter vo.bachmann@gmx.de zur Verfügung

Vorstand des Kulturvereins Linda e. V.

Kindertagesstätte „Sonnenkäfer“

Aus dem Sonnenkäferkindergarten

Für unsere Schulanfänger gab es viele schöne Erlebnisse in den letzten Wochen. Bei zwei gelungenen Sportfesten zeigten sie voller Begeisterung mit viel Ehrgeiz ihr Können.



In Kleinfalke erkämpften wir gemeinsam mit den Brau-nichswalder Schulanfängern den ersten Platz!

*Einmal im Jahr, da freuen wir uns sehr
und kommen gerne zum Sportfest her.*

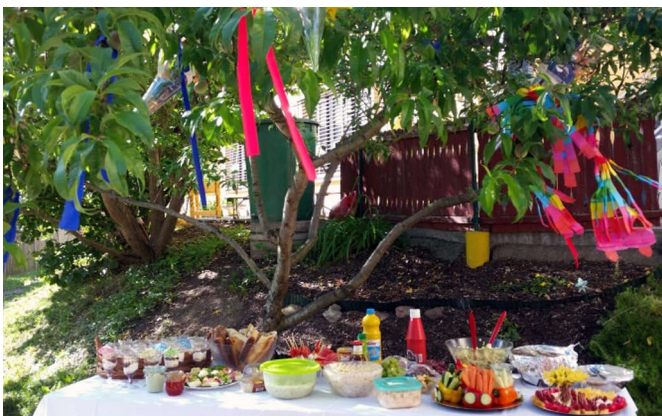
*Alles ist bestens organisiert,
damit auch keine Panne passiert.*

*Wir hüpfen, kriechen und laufen um die Wette,
jeder gerne den Siegerplatz hätte.*

*Versorgt werden wir mit Trinken und Essen,
denn es zehrt ja ein bisschen, das Kräfteressen.*

Wir loben euch alle und kommen wieder in jedem Falle.

Wir bedanken uns beim Team von Frau Landmann aus Kleinfalke, auch ein Dankeschön an die Grundschule Rückersdorf, rund um Frau Theil und die Schüler der 4. Klasse, die uns die Sportfeste wieder zu einem tollen Erlebnis werden ließen.



Am 30. Juni 2017 feierten wir unser Zuckertütenfest. Unsere Schulanfänger begeisterten alle mit einem tollen Programm, bevor sie sich dann auf die Suche nach dem Zuckertütenbaum begaben. Beim anschließenden Genießen des Buffets und dem gemütlichen Zusammen-sein in unserem Garten verging die Zeit wie im Fluge.

Nachdem wir die Eltern dann nach Hause entließen, brachen wir zu unserem traditionellen Lichterumzug auf. Dann begann die aufregende Nacht im Kindergarten.

Den Kindergarten ganz für sich zu haben und in allen Räumen noch einmal ausgiebig zu spielen, das nutzten die Kinder mit großer Freude.

Vielen Dank an die Eltern, die gemeinsam mit uns ein tolles Buffet zauberten und danke auch für das schöne Abschiedsgeschenk, das Erinnerungsbild und das liebevolle Gedicht:

*1, 2, 3 Kindergarten ist vorbei,
rot, gelb, grün, wir dürfen in die Schule gehen.
War es hier auch wunderschön,
sagen wir jetzt „Auf Wiedersehen“.
Ihr habt uns ganz viel beigebracht,
wir haben gelernt, gesungen, gelacht.
Wir hatten hier viele fröhliche Stunden,
auch manche Träne wurde bei euch überwunden.
Jetzt stehen wir hier und wollen „Danke“ sagen
Dass ihr so viel habt mit uns ertragen.
Eines solltet ihr noch wissen,
wir werden euch bestimmt vermissen!*

Wir wünschen unseren Schulanfängern Angus, Jannick, Elwin, Maxim, Philipp und Sean Luca für den neuen Lebensabschnitt alles Gute, viel Erfolg und Spaß beim Lernen.

Das Sonnenkäferteam

*Hiermit möchten wir uns
für die vielen Glückwünsche und Geschenke
anlässlich unserer Konfirmation
ganz herzlich bedanken!*



Till Walter, Charlott Gützlaff, Julius A. Zimmermann

Linda, Pfingsten 2017

Über die zahlreichen Glückwünsche und Geschenke anlässlich meiner

Jugendweihe

habe ich mich sehr gefreut und sage herzlich Danke.

Moritz Zill

Linda, im Juni 2017



Gemeinde Paitzdorf

Bogenschützen aufgepasst: 11. Paitzdorfer 3D-Bogenturnier

26. August 2017 | 10:00 Uhr

Bereits zum elften Mal laden die Bogenschützen des BSV Paitzdorf am Samstag, dem 26. August 2017, zu ihrem 3D-Bogenturnier ein. Erwartet werden freie Schützen und Vereinsschützen u. a. aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Einschreiben und Einschießen ist ab 08:00 Uhr, Turnierbeginn um 10:00 Uhr. Geschossen wird auf 28 Kunststofftiere, die sich auf einem ca. 6 km langen, abwechslungsreichen Parcours (Wald, Wiese) rund um den Austragungsort Paitzdorf befinden. Zugelassen sind alle gängigen Bogenklassen, Pokale warten bei der anschließenden Siegerehrung auf die jeweils Erst-, Zweit- und Drittplatzierten. Für das leibliche Wohl wird am Grill oder Kuchenbuffet bestens von den Gastgebern gesorgt.

Das Starterfeld ist auf 120 Teilnehmer begrenzt, eine rechtzeitige Anmeldung über die Internetseite www.bogensport-paitzdorf.de, per Mail an aluetge@sbbs-technik.de oder telefonisch 0365 7736995 ist empfehlenswert. Wir freuen uns auf euren Besuch!

BSV Paitzdorf e. V.

Der siebte Streich im Brandenburgischen

Mit Landesmeistertitel Nr. 7 in dieser Saison erweiterte die 13-jährige Jagdbogenschützin Linda Charlotte Mentzel vom BSV Paitzdorf ihre Erfolgsbilanz um eine weitere Goldmedaille bei den von den Zepernickern in der brandenburgischen Schorfheide ausgetragenen Brandenburgischen Landesmeisterschaften 3D. Damit gewann die Geraerin neben Thüringen (viermal) und Sachsen (zweimal) schon im dritten Bundesland eine Landesmeisterschaft 2017.



Der als Qualifikationswettkampf für die Deutsche 3D-Meisterschaft ausgetragene zweitägige Wettbewerb gestaltete sich als sehr anspruchsvoll und forderte den Schützen einiges ab. Mit 215 Punkten schoss Linda in ihrem aktuellen Leistungsbereich und absolvierte zudem einen guten Vorbereitungswettkampf, konnte aber



auf dem schweren Parcours nicht ganz an das bei den Thüringer Titelkämpfen vor einer Woche in Mühlhausen erreichte Ergebnis von 286 Punkten anknüpfen. Die Mindestnorm für eine mögliche Qualifikation (200) erfüllte sie erneut, jetzt heißt es: abwarten, ob das für die amtierende deutsche Hallenmeisterin der WU14 im deutschlandweiten Vergleich für eine DM-Teilnahme im 3D im August reichen wird.

André Lütge, BSV Paitzdorf | Abt. Bogenschießen

Kita „Paitzdorfer Strolche“

Was war bei uns „Paitzdorfer Strolchen“ alles los

„Sport frei“, so hieß es für die Schulanfänger aus Paitzdorf. Sie nahmen wir am Sportfest in Rückersdorf an der Grundschule teil. Bei verschiedenen sportlichen Aktivitäten wie Weitsprung, Dossenschießen und Weitwurf konnten alle zeigen, was sie können. Eine Verpflegung mit Obst und Getränken fand durch die Grundschule statt, hierfür vielen Dank für die Organisation und der Versorgung vor Ort.

Auch am Sportfest in Kleinfalke nahmen unsere sieben Schulanfänger aktiv teil. Wie immer hat es ihnen sehr gut gefallen und dafür möchten wir uns bei Frau Landmann, die das Fest jedes Jahr organisiert, recht herzlich bedanken.

Den Tag des Kindes feierten die Paitzdorfer ausgelassen bei schönen Wetter und Sonnenschein im Garten. Viele tolle Sachen gab es im Garten zu entdecken. Kinder wurden geschminkt und verschiedene Spielstationen standen zur Verfügung. Waffeln wurden gebacken, Luftballons modelliert und es gab Tanzmusik. Ein großes Dankeschön an Frau Koker, die uns an diesem Tag unterstützte und die Kinderaugen mit modellierten Luftballons zum Leuchten brachte.



Unsere sieben Schulanfänger machten zum Abschluss einen Ausflug nach Gera in den Tierpark. Dort haben wir vieles entdeckt. Wir hatten das Glück, die Fütterung der Löwen beobachten zu können. Nach einer kleinen Rast ging die Erkundungstour im Tierpark weiter. ▶

Am Nachmittag fuhr uns das Taxiunternehmen Winckler und Frau Scheller-Hahn zurück in den Kindergarten. Auf uns warteten unsere Eltern, Geschwister und Großeltern Schulanfänger, die wir mit einem kleinen Programm überraschten. Bei einer gemütlichen Runde zu Kaffee und Kuchen und vielen kleinen Überraschungen für unsere Schulanfänger genossen wir unseren Tag. Danke, lieber Mario für die tolle Unterhaltung. Nach den vielen tollen Eindrücken stärkten wir uns mit leckeren Sachen vom Grillwagen wie Roster, Steak und Mutzbraten. So ließen wir es mit unseren Eltern, Großeltern und Geschwistern den Abend beim gemütlichen Zusammensein ausklingen. Zur Nachtwanderung mit unseren Taschenlampen durch Paitzdorf haben wir mit Kerstin und Tabea viel Aufregendes entdeckt und erfahren. Zur Übernachteten der Schulanfänger liefen wir dann ganz leise zurück in den Kindergarten. Vielen Dank an alle fleißigen Helfer, die unser Zuckertütenfest mit unterstützt haben.

Eure „Paitzdorfer Strolche“

Hortzeit – schöne Zeit

Auch in unserer Ferienhortzeit ist immer etwas los. Am letzten Schultag verabschiedeten wir unsere 4. Klasse, mit ihnen fuhr Marlen an die Koberbachtalspeere. Dort verbrachten sie einen schönen Tag bei wunderschönem Wetter. Nun können die wohlverdienten Feiern beginnen. Viel Interessantes und Aktivitäten sind geplant – von Backen und Kochen, Basteln und Experimentieren sowie Ausflügen, Wanderungen in unserer Umgebung. Wir wünschen allen Schulkindern eine schöne Ferienzeit.

Wir wünschen Laura-Marie Mucks, Lilly Pautzsch, Moritz Weise, Tom Werner, Franziska Ritter und Aeneas Goldgruber für ihren weiteren Weg viel Gesundheit und alles Gute für die Schule.

Eure Marlen

Kirchennachrichten

Herzliche Einladung zu den Veranstaltungen in unserer Kirchgemeinde im Juli und August 2017

Sonntag, 30.07.2017

14:00 Uhr Zentralgottesdienst mit Kinderkirche, anschl. Kirchenkaffee in der Kirche Raitzhain

Sonntag, 06.08.2017

10:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Paitzdorf

Sonntag, 13.08.2017

14:00 Uhr Gottesdienst zum Schulanfang in Rückersdorf

Sonntag, 20.08.2017

16:00 Uhr Schulanfangs-Gottesdienst in der Ronneburger Marienkirche

Sonntag, 27.08.2017

14:00 Uhr Zentralgottesdienst mit Kinderkirche, anschl. Kirchenkaffee in der Kirche Mennsdorf

„Gottes Hilfe habe ich erfahren bis zum heutigen Tag und stehe nun hier und bin sein Zeuge bei Groß und Klein.“
Apostelgeschichte 26,22

*Eine gesegnete Sommerzeit
wünschen Ihnen Ihre Gemeindegemeinderäte*

Für die lieben Glückwünsche, schönen Blumen und Geschenke, die uns in so zahlreichem Maße anlässlich unserer

Konfirmation

entgegengebracht wurden, möchten wir, auch im Namen unserer Eltern, den Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten ein herzliches Dankeschön aussprechen.

Wir haben uns sehr darüber gefreut!

*Eure Theresa Pautzsch und
eure Lisa-Marie Zergiebel*



Paitzdorf und Mennsdorf, im Mai 2017

Wir möchten uns von Herzen für all die lieben Glückwünsche, die schönen Geschenke, Blumen, Geldzuwendungen, die vielen Aufmerksamkeiten, die originellen Überraschungen und die zahlreiche Hilfe sowie Unterstützung anlässlich unserer

Hochzeit

bedanken. Unsere Dankbarkeit lässt sich nicht in Worte fassen, denn ohne unsere Familien, unsere tollen Freunde und nette Verwandtschaft hätten wir nie so eine schöne und unvergessliche Hochzeit erleben können.

Ein besonderer Dank gilt auch dem Catering-Team des Podiums für das leckere Essen, der FF Paitzdorf für den tollen Empfang nach unserer Trauung, den Sportfreunden des BSV Paitzdorf für den tollen Gesang, den Spaßpiraten für ihre tolle Tanzeinlage und den zwei Fotografen von Timeless Fotografie für die tollen Bilder.



Maria & René Weise

Gemeinde Rückersdorf

Die FF Haselbach informiert

Herzlich beglückwünschen möchten wir unsere Kameraden Hans Leitzsch und Gerhard Hesse für ihre 50-jährige Mitgliedschaft und Dieter Schellenberg und Gerold Weisser für ihre 40-jährige Mitgliedschaft in unserer Freiwilligen Feuerwehr in Haselbach. Ihnen dafür unser herzlichster Dank und hohe Anerkennung. Mögen sie unsere FF noch lange mit Rat und Tat unterstützen.

Termin im August 2017

Samstag, 05.08.2017

19:30 Uhr Versammlung der FF im Kultur- und Vereinshaus

A. Plecher, Wehrleiter | E. Parnitzke, Vereinsvorsitzender

Die FF Reust informiert

Unsere nächste Übung findet am **30. Juli 2017, um 09:00 Uhr**, statt. Treffpunkt ist das Feuerwehrgerätehaus Reust. Die nächste Ausbildung in Rückersdorf ist am **4. August 2017, um 18:00 Uhr**. Thema: Löschangriff in der GS Rückersdorf.

R. Sachs, Wehrleiter

Auf zur Spaghettiparty

16. September 2017 | 16:00 Uhr

Die 3. Reuster Spaghettiparty findet am 16. September 2017, ab 16:00 Uhr, statt. Weitere Infos im nächsten Anzeiger, nur so viel: Es gibt Spiel, Spaß und leckeres Essen. Merkt euch diesen Termin in eurem Kalender vor.

Der Vorstand vom Feuerwehrverein Reust e. V.

Kirchennachrichten

Gottesdienste

Sonntag, 30.07.2017 – 7. Sonntag nach Trinitatis

14:00 Uhr Zentralgottesdienst mit Kinderkirche, anschl. gemeinsames Kirchenkaffee für das Kirchenspiel Ronneburg in Raitzhain

Sonntag, 06.08.2017 – 8. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Gottesdienst in Haselbach

Sonntag, 13.08.2017 – 9. Sonntag nach Trinitatis

14:00 Uhr Gottesdienst zum Schuljahresbeginn in Rückersdorf

Sonntag, 27.08.2017 – 11. Sonntag nach Trinitatis

15:00 Uhr Zentralgottesdienst mit Kinderkirche, anschl. gemeinsames Kirchenkaffee für das Kirchenspiel Ronneburg in Mennsdorf

Weitere Veranstaltungen

Montag, 28.08.2017

16:00 Uhr Christenlehre für Kinder bis zur 3. Klasse

17:00 Uhr Christenlehre für Kinder von 4. bis 6. Klasse im Pfarrhaus in Rückersdorf

Im Sommermonat August findet in unseren Kirchgemeinden Rückersdorf/Haselbach kein Frauenkreis statt. Ebenfalls findet im August kein Bibelgesprächskreis statt.

„Fürchte dich nicht, ich bin mit dir; weiche nicht, denn ich bin dein Gott. Ich stärke dich, ich helfe dir auch, ich halte dich durch die rechte Hand meiner Gerechtigkeit.“

Jesaja 41, 10

Diese Zuversicht gilt besonders (aber nicht nur) zum Schulbeginn den Kindern und Eltern, aber auch den Lehrern und Erziehern. Bleibt/Bleiben Sie behütet. Ihnen allen einen gesegneten August wünscht

Ihr Gemeindegemeinderat Rückersdorf/Haselbach

Kindertagesstätte „Löwenzahn“

Neues aus dem Kindergarten

Abschlusswanderung mit „Jäger Mirco“

Am Mittwoch, dem 21. Juni 2017, holte uns Schulanfänger der Jäger Mirco mit seinem Jagdhorn von der Kita ab und es ging durch Wald und Flur. So kamen wir von einer Station zur anderen und immer erzählte und erklärte uns Jäger Mirco interessantes über die Tiere, die im Wald leben, was es für verschiedene Baumarten gibt, welche Greifvögel in der Luft fliegen und vieles, vieles mehr. Jäger Mirco machte uns darauf aufmerksam dass wir gut zuhören sollen, denn unser Wissen würde später noch einmal abgefragt werden. Doch von wem? Der Jäger erklärte uns, dass seine Freunde, die Räuber „Xaver und Ignatz“, hier im Wald leben und herumschlendern, um sich Kinder zu suchen, die ihnen ihre Waldhütte aufräumen sollten. Aber wenn wir die Fragen, die wir von den Räubern gestellt bekommen, richtig beantworten, könnten wir des Weges weiter ziehen. Denn die Räuber wollen keine klugen Kinder.



So gingen wir weiter durch Wald und Flur. Dann blieben wir vor einem großen (sehr großen) dicken Baum stehen. Der Wunschbaum. Es reichten sich immer so viele Kinder die Hände, wie sie um den Baum herum fassen konnten, schauten bis hoch zur Baumkrone und konnten sich etwas wünschen. Und: Wir haben uns alle etwas gewünscht! Nun ging es weiter zu einer kleinen Quelle, die mitten im Wald war. Aber was war das? Plötzlich knallte und erzählte es laut aus dem Wald. Die Räuber, Hilfe, die Räuber. ▶



Da waren sie, Xaver und Ignatz. Zum Glück konnte Jäger Mirco sie beruhigen und Martin, Odin und Pepe konnten alle Fragen richtig beantworten. Das hat ihnen gar nicht gefallen und somit sind sie ganz schnell wieder verschwunden.

Etwas mulmig war uns danach schon, deshalb waren auch alle froh, als es hieß, wir fahren jetzt zum „Reuster Turm“, um Mittag zu essen. Dort angekommen haben schon viele fleißige Waldwichtel von Jäger Mirco das Essen liebevoll vorbereitet. Im Anschluss konnten wir mit Maria Bogen schießen. Das war eine coole Sache und wir haben sogar getroffen. Vielen Dank dafür, liebe Maria. Nun sollte auch unser wunderschöner Tag bald zu Ende gehen. Doch wie konnte es anders nicht sein, eine Abschlussüberraschung gab es noch. Zum Schluss haben wir mit Jäger Mirco und seinen fleißigen Waldwichteln unser eigenes, mit Namen versehenes Vogelhäuschen, gebaut. Das war eine tolle Überraschung, vielen herzlichen Dank dafür.



Nun hieß es aber, zurück in die Kindertagesstätte. Jäger Mirco hat uns natürlich selbst mit zurückgebracht. Und zum Abschluss fragte er uns nochmal: Was sind die Jäger? Und wir Kinder riefen lautstark: „Die Besten!“

Vielen herzlichen Dank an Herr und Frau Neubert für diese wunderschöne Abschlusswanderung. Diese werden wir nicht so schnell vergessen.

Die Kinder Samuel, Kaya, Nicky, Pepe, Odin, Martin und Lia von der Kita „Löwenzahn“ aus Rückersdorf

Zuckertütenfest

... ist heute, am Freitag 23. Juni 2017, für alle „kleinen und großen“ Leute. Alle von meiner Familie waren da, das hat mich gefreut, dies war einfach wunderbar. Deshalb gab es ein Abschlussprogramm für all die Leute und ich konnte zeigen, dass ich in den vergangenen Jahren viel gelernt hab, euch zur Freude.

Dann verlief die Feier ihren Lauf, doch warteten wir alle, auf die Zuckertüten drauf. Komisch, wer war auf einmal wieder klein? Unsere Erzieherinnen wollten wohl auch noch einmal Vorschulkinder sein? Sie kamen mit unseren Zuckertüten zum Fest herein, sollten diese nicht für uns Vorschulkinder sein? Unsere Erzieherinnen wollten sich stellen all den Fragen, die wir wohl gestellt bekommen in den zukünftigen Tagen. Nicht eine Frage beantworteten sie richtig! Zum Glück wurden wir immer nach der Antwort gefragt und wir hatten sie parat. Nun stellte Kerstin die Sache richtig: Oh jemine, oh graus das hält ja hier keiner mehr wirklich aus und jetzt gebt endlich unseren Schulanfängern die Zuckertüten heraus.



Danach wurde getanzt, gehüpft, gespielt und gelacht und schon langsam ans Abendbrot gedacht. Unsere Eltern haben liebevoll Salate und Beilagen gemacht, nur leider hat keiner an das Fleisch gedacht. Die Rettung war da! Heiko vom Landhotel „Am Fuchsbach“ mit seinem Koch, kochte live und frisch, dies war für uns alle ein Gedicht. Zum Abschluss ließen wir Schulanfänger einen Luftballon fliegen, wer hat ihn gesehen, wer sah ihn irgendwo fliegen? Vielen herzlichen Dank sagen wir unseren Eltern und Erzieherinnen heute, wir werden die Schule meistern, dies versprechen wir heute. Danke!

Lia, Kaya, Nicky, Samuel, Odin, Pepe und Martin von der Kindertagesstätte „Löwenzahn“ Rückersdorf

Ihr lieben Freunde, Bekannten,
Verwandten und Nachbarn:

DANKE

für die zahlreichen
Glückwünsche zu meiner
Konfirmation. Auch ein großes
Dankeschön an alle, die
zum Gelingen meiner Feier
beigetragen haben.

Simon Ackermann

Rückersdorf, Juni 2017



Gemeinde Seelingstädt

Einladung der FF Seelingstädt

Am **11. August 2017** findet um **19:00 Uhr** die nächste Leitungssitzung im Gerätehaus Chursdorf statt. Der nächste Dienst mit dem Thema „Gerätekunde/Gefährliche Stoffe und Güter“ findet **am Freitag, dem 25. August 2017, um 19:00 Uhr**, im Gerätehaus Chursdorf statt. Alle Kameraden sind dazu herzlich eingeladen.

Falk Wunschel, Ortsbrandmeister

Einladung zum CDU-Familienfest

27. August 2017 | 14:30 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde, das beliebte jährliche Familienfest vom CDU-Kreisverband Greiz findet in diesem Jahr am Sonntag, dem 27. August 2017, ab 14:30 Uhr, im Vierseithof vom Förderverein Seelingstädt e. V., Seelingstädt 5 in 07580 Seelingstädt statt. Dazu laden wir gerne ein.

Für gastronomische Versorgung und kulturelle Umrahmung ist gesorgt. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

U. Seifert, Ortsverbandsvorsitzender Seelingstädt

Tolle Stimmung zum 52. Sommerfest auf dem Festplatz

Auch das 52. Sommerfest vom 30. Juni bis 2. Juli 2017 war wieder ein Höhepunkt im Seelingstädter Veranstaltungskalender. Am Samstag kämpften sechs Vereine aus dem Territorium um die Seelingstädter Vereinsmeisterschaft. Nach den fünf lustigen Wettbewerben konnte der Feuerwehrverein Friedmannsdorf zum zweiten Mal in Folge als Sieger den Wanderpokal in Empfang nehmen, darf ihn nun ein Jahr lang bis zum nächsten Sommerfest behalten und sich bis dahin mit dem Titel „Seelingstädter Vereinsmeister“ schmücken. Wir gratulieren ganz herzlich.



Zum Sommernachtsball spielte Kai Dörfel mit seiner Band „be happy“ auf. Mit seiner Musik und Moderation gelang es ihm, dass viele eifrige Tänzer gar nicht merkten, dass es zwischendurch immer mal regnete.

Anlässlich des Tages des Bergmanns begrüßten wir am Sonntagvormittag unsere Ehrengäste, die Landrätin, die Wismut-Geschäftsführung und die Bürgermeisterin

sowie zahlreiche aktive und ehemalige Wismutkumpel und -mitarbeiter. Der traditionelle Frühschoppen wurde von den Original Schnaudertaler Musikanten würdig gestaltet. Zum musikalischen Festausklang haben die Kleinreinsdorfer Schalmeien den Festplatz noch einmal richtig aufgemischt.

Das Sommerfest wäre undenkbar ohne die vielen ehrenamtlichen Helfer aus den Vereinen unserer Gemeinde, denen wir hiermit ganz herzlich danken. Ebenso gilt unser Dank den Sponsoren: Agrargenossenschaft Braunichswalde • Heimer & Franke Autoservice, Vogelgesang • Avon-Kosmetik Elke Schmid, Seelingstädt • Bäckerei Paul Thomas, Seelingstädt • Betonwerk Bertram Schumann, Seelingstädt • Bitburger Braugruppe, Köstritzer Schwarzbierbrauerei, Bad Köstritz • Friseursalon Eva Werner, Chursdorf • Gärtnerei Elke Henkel, Braunichswalde • Getränkehandel NEUKNOB, Gera • Holzhandlung René Kirseck, Seelingstädt • KfZ-Meisterbetrieb Auto und Mehr Steffen Matthes, Langenbernsdorf • Mechanische Werkstatt Ullrich Lindemann, Seelingstädt • Partyservice Anett Bock, Seelingstädt • Plecher & Herden, Heizung Klima Lüftung Sanitär, Braunichswalde • Reisebusunternehmen Hartmut Piehler, Chursdorf • Seifert Uhland, Seelingstädt • Steinmetzbetrieb Hans-Karsten Luckner, Braunichswalde • SUC Sächsische Umwelt-Consulting, Seelingstädt • Teletechnik Lutz Schindler, Seelingstädt • Volksbank Gera-Jena-Rudolstadt • Wismut GmbH, Chemnitz • Zahnärztin Dr. Grit Strauß, Braunichswalde • Zimmerei Ralf Dechant, Braunichswalde

Die Reihenfolge der Auflistung ist alphabetisch und stellt keine Wertigkeit dar.

Ein besonderer Dank gilt Herrn Semmler von der SUG GmbH für die Bereitstellung des Müllcontainers.

Auf nachstehende Nummern der Eintrittskarten sind noch nicht abgeholte Gutscheine ausgelost worden:

1. Preis Reisegutschein vom Busbetrieb Piehler 31263
3. Preis Einkaufsgutschein von Teleservice Schindler 49871

Folgende Fundsachen wurden auf dem Festplatz hinterlassen:

- | | |
|--------------------|-------------------------------|
| Zum Sommerfest: | 1 blaue Kinder-Softshelljacke |
| | 1 rotes Basecap |
| Zum Maibaumsetzen: | 1 grünes Regencap |
| | 1 rosa Kindermütze |
| | 1 Kinderfahrrad |

Die Gutscheine und die Fundsachen können bei Herrn Lorkowski, Braunichswalder Weg 50, abgeholt werden.

Ihr Festverein Seelingstädt e. V.

Bergbautraditionsverein Wismut e. V.

**Wir suchen aktive Mitglieder!
Jeder kann sich bei uns einbringen.**

Bergmännische Traditionen pflegen ist Ehrensache und macht Spaß. Du wolltest schon immer mal bei einer Bergparade mitlaufen? Du möchtest uns in unserem Museum unterstützen? Es gefällt dir, wenn bergmännische Traditionen erhalten bleiben? Dann möchten wir dich zu uns einladen! Komm zu uns und werde ein Kumpel im Bergbautraditionsverein Wismut e. V.!

Informationen gibt der Leiter der Regionalgruppe Ostthüringen des Bergbautraditionsvereins Wismut e. V.: Dieter Jacob, Tel. 0170 7845243, E-Mail RG-Ostthueringen@bergbautraditionsverein-wismut.de.

*„Und wir haben erkannt und geglaubt:
Gott ist Liebe und wer in der Liebe bleibt,
der bleibt in Gott und Gott in Ihm.“*

1. Joh. 4,16

Ich möchte mich ganz herzlich bei allen Verwandten, Bekannten und Freunden für die zahlreichen Geschenke und Glückwünsche anlässlich meiner Konfirmation bedanken.



Euer Julien-Pascal Knöch

Seelingstädt, Pfingsten 2017

Königsschießen 2017

Schützenkönig der Schützengesellschaft Chursdorf – Seelingstädt wurde in diesem Jahr Jan Strauß. Auf den Plätzen 2 und 3 folgten Sirko Künzel und Tobias Grahner.

Herzlichen Glückwunsch! Allen Sportschützen weiterhin ein dreifach „Gut Schuss“!

Der Vorstand, i. V. Grahner

Kirchennachrichten

Wir laden ein zu unseren Gottesdiensten

Sonntag, 06.08.2017 – 8. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl und Kindergottesdienst
- Kirche Blankenhain

Sonntag, 13.08.2017 – 9. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Segnungsgottesdienst mit dem Kinderchor für alle Schüler zum Schuljahresbeginn
- St.-Martins-Kirche Rußdorf

Sonntag, 20.08.2017 – 10. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl
- St.-Johannis-Kirche Seelingstädt

Wir laden ein zu Mitarbeit und Gemeinschaft

Treff junger Mütter

Do. 10.08. | 20:00 Uhr | Pfarrhaus Blankenhain
(Rückfragen an Frau Enke, Tel. 036608 20432)

Kinderstunde

Sa. 12.08. | Gemeindesaal Seelingstädt
(Rückfragen an Frau Maria Helgert, Tel. 036608 20825)

Junge Gemeinde

Fr. 20:00 Uhr | Pfarrhaus Blankenhain

Kinderchor (außer in den Ferien)

Di. 17:00 Uhr | Pfarrhaus Blankenhain

Kirchenchor

Di. 18:30 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Posaunenchor

Mo. 17:30 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Monatsspruch für August

Gottes Hilfe habe ich erfahren bis zum heutigen Tag und stehe nun hier und bin sein Zeuge bei Groß und Klein.

ApG 26,22

Der dreieinige Gott segne unsere Gemeinden und alle ihre Glieder nach dem Reichtum seiner Gnade.

*Es grüßen Sie die Kirchenvorstände und
Pfarrer Thomas von Ochsenstein*

Danksagung

Eine Stimme, die vertraut war,
schweigt. Ein Mensch, der immer
für uns da war, lebt nicht mehr.
Erinnerung ist das, was bleibt.

Simone Krauß

geb. 11.09.1968

gest. 01.06.2017

Für die aufrichtige Anteilnahme
möchten wir uns auf diesem Wege
bei allen Verwandten, Bekannten,
Freunden und Nachbarn herzlich
bedanken.

Im Namen der Familie

Gemeinde Teichwitz

Teichwitz feiert 750 Jahre Ersterwähnung

9. September 2017 | ab 13:30 Uhr

13:30 Uhr Eröffnung

14:00 Uhr Festgottesdienst, Konzert, St. Johanneskirche

15:00 Uhr Kaffee und hausbackener Kuchen

Außerdem erwarten Sie die Dokumentation und Fotoausstellung „Teichwitz damals und heute“ sowie „Altgemeinde Teichwitz e. V.“, ein Vortrag zu den alteingesessenen Familien und deren Höfen, Informationen zur 300-jährigen Linde und ein buntes Treiben auf unserem Dorfanger mit verschiedenen Händlern.

Für unsere Kinder gibt es eine Hüpfburg, Kutschfahrten, Kinderschminken sowie „Schöne Kinderspiele“. Lassen Sie sich überraschen mit Spiel und Spaß für Jung und Alt, Gaumenfreuden rund um die 300-jährige Linde und auf unserem denkmalgeschützten Dorfanger.

Gemeinde Wünschendorf/Elster

Aufbau- und Ausgleichstraining für die Wirbelsäule

Unser Kursangebot erwartet Sie **jeweils montags, 17:00 – 18:00 Uhr, und donnerstags, 18:30 – 19:30 Uhr**, in der Turnhalle Gebrüder Grimm Wünschendorf

Präventionssport unterstützen alle gesetzlichen Krankenkassen, wenn Sie Fragen dazu haben oder unser Kursangebot kennen lernen wollen, melden Sie sich telefonisch, per SMS, E-Mail oder kommen direkt zur Kurszeit vorbei. Sie sind immer herzlich willkommen.

Kursleitung: Uta Thiele

E-Mail: utathiele@gmx.de

Tel./SMS: 0365 51779979

*Ein Mensch sieht, was vor Augen ist;
der Herr aber sieht das Herz an.*

1. Samuel 16,7

Alle Glückwunschkarten habe ich nun gelesen, alle Geschenke ausgepackt und ich bin überwältigt davon, wie viele Menschen am Tag meiner Konfirmation an mich gedacht haben.

Dafür möchte ich, auch im Namen meiner Eltern, ganz herzlich **DANKE** sagen.

Clemens Gabel

Wünschendorf, im Juni 2017



Klostergartenfest in Mildenerfurth

26. August 2017 | 14:00 Uhr

Am Samstag, dem 26. August 2017, lädt der Arbeitskreis Kunst und Kultur Kloster Mildenerfurth zum nunmehr schon fünfundzwanzigsten traditionellen Gartenfest ein. Nach der Eröffnung um 14:00 Uhr durch den Bürgermeister von Wünschendorf, Herrn Marco Geelhaar, erfolgt in der Ateliergalerie die Eröffnung der Ausstellung „Grafik und Malerei“ von Caroline Kober (Leipzig).

Caroline Kober studierte an der Hochschule für Grafik und Buchkunst in Leipzig bei Volker Stelzmann und Arno Rink und arbeitet seit 1986 als freischaffende Künstlerin. Dem heimischen Publikum dürfte noch ihre Ausstellung von 2006 im Kunstverein Gera in Erinnerung sein. Nach der Vernissage erwartet die Gäste die vertraute und dem einmaligen Areal angepasste Stimmung mit Live-musik der Jazzband „black & blue“, Ständen von Kunsthandwerkern, Verkauf von kulinarischen Spezialitäten, Kräutern und Topfpflanzen aus dem Klostergarten sowie natürlich die legendären Kuchen aus den Backöfen Wünschendorfer Frauen.

Für herzhafte Speisen ist ebenfalls bestens gesorgt. Gegen 16:00 Uhr zeigt die Geraer Puppenspielerin Marcella von Jan für Kinder und Erwachsene das Figurenstück „Rapunzel“.

Der Eintritt zum Gartenfest ist wie immer frei. Die nächste Veranstaltung findet bereits am 8. September 2017, 20:00 Uhr, statt. In einer Produktion des Residenztheaters München unter dem Titel „A Womans World“ widmet sich Genija Rykova und Band der Musik starker Frauen wie Ella Fitzgerald, Nina Simone und Eva Cassidy. Kartenbestellungen können unter Tel. 036603 88276 erfolgen.

Joachim Bauer

*Es ist so schwer, es zu verstehen,
dass wir uns nie mehr wieder sehen.*

Tief bewegt von der großen Anteilnahme und Wertschätzung, die uns durch liebevoll geschriebene Worte, stillen Händedruck, Blumen und Geldzuwendungen sowie letztes Geleit in der schweren Stunde des Abschieds von unserem lieben Entschlafenen

Herrn

Reinhard Böttger

zuteil wurde, möchte wir allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten sowie seinen ehemaligen Arbeitskollegen recht herzlich danken.

Unser besonderer Dank gilt Herrn Dr. Birnkammerer für die langjährige gute Betreuung, Herrn Pfarrer Schulze für seine tröstenden Worte, der Gaststätte „Zum Klosterhof“ für die gute Bewirtung und dem Bestattungshaus Francke für die würdevolle Begleitung.



In stiller Trauer

Gisela Wunder und Ehemann Reiner
Manfred Böttger und Ehefrau Heidemarie
Gottfried Böttger und Ehefrau Gabi
im Namen aller Anverwandten

Wünschendorf, im Juli 2017

Kindertagesstätte „Bussi Bär“

Feriengestaltung in der Kita

Die Sommerferien werden nicht nur von den Schulkindern sehnsüchtig erwartet. Auch die Kinder in unserer Kita haben sich schon lange darauf gefreut, weil diese bei uns immer mit vielen Projektwochen und Überraschungen gestaltet werden. Das offene Arbeiten bietet uns dabei viele Möglichkeiten, auf die Wünsche und Vorschläge der Kinder einzugehen.

Mit einer Obst-und-Gemüse-Woche fing alles an. Alle Kinder hatten aus dem Garten Gemüse mitgebracht und außerdem haben wir Gurken, Mohrrüben und Erbsen von unseren Hoch-Beeten selber geerntet. Das Säen und Pflegen unserer Beete gelang uns dieses Jahr schon sehr gut – die Ernte war ein riesiger Erfolg. ▶

Eine Indianerwoche hatten sich die Kinder auch gewünscht. Also wurde Indianerschmuck gebastelt, Tipis aus Eiswaffeln und Schokostangen zubereitet. Als Höhepunkt verkleideten sich alle als Indianer. Trommelgeräusche und Gerüche vom Knüppelkuchen durchdrangen die idyllische Meilitzer Landschaft.

Die Kinder hatten sich auch eine Bücherwoche vorgestellt, wo in jeder stillen Ecke Geschichten gelesen und interessante Bücher angeschaut wurden. Ein Pferdebuch von Tessa brachte uns auf die Idee, zur Schmiede nach Untitz zu wandern, um uns vor Ort den Beruf des Schmiedes anzusehen. Der Besuch bei der Metallbau-firma Schleicher war ein spannendes Erlebnis.



Metallbauer Florian schmiedet mit Dustin

Total begeistert waren die Kinder vom brennenden Schmiedefeuer, an dem sie mit Hilfe des Schmiedes Florian selbst Hufnägel schmieden konnten.



Wir staunen über die Schweißarbeit



Opa Schleicher an der Bohrmaschine

Ein besonderer Dank gilt Herrn und Frau Schleicher für die gute Vorbereitung unseres Besuches und den herzlichen Empfang.

Weitere spannende Ferienwochen stehen noch vor uns und unsere Kinder haben noch viele Wünsche, auch diesen Sommer zu einem unvergesslichen Erlebnis werden zu lassen.

Das Kita-Team vom Kindergarten Bussi Bär

Kirchennachrichten

Gottesdienstordnung August 2017

Samstag, 29.07.2017

18:00 Uhr St. Peter + Paul Wolfersdorf | Gottesdienst

Sonntag, 30.07.2017 – 7. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst

17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

Mittwoch, 02.08.2017

20:00 Uhr St. Elisabeth Letzendorf | Gottesdienst

Samstag, 05.08.2017

14:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Dankgottesdienst

17:00 Uhr Kirche Hilbersdorf | Gottesdienst

18:00 Uhr Kirche Hilbersdorf | Gottesdienst

Sonntag, 06.08.2017 – 8. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst

17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

Mittwoch, 09.08.2017

18:00 Uhr Großfalka | Gottesdienst

19:00 Uhr St. Nicolai | Gottesdienst

Samstag, 12.08.2017

14:00 Uhr St. Marien | Traugottesdienst

18:00 Uhr St. Peter + Paul | Gottesdienst

Sonntag, 13.08.2017 – 9. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst

13:30 Uhr Filialkirche Untitz | Gottesdienst

17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

Mittwoch, 16.08.2017

18:00 Uhr St. Elisabeth | Gottesdienst

Samstag, 19.08.2017

15:00 Uhr Kirche Hilbersdorf | Traugottesdienst

17:00 Uhr Kirche Hilbersdorf | Gottesdienst

18:00 Uhr Erlöserkirche Niebra | Gottesdienst

Sonntag, 20.08.2017 – 10. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst

15:30 Uhr St. Nicolai | Gottesdienst mit Kirchkaffee

17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

Montag, 21.08.2017

19:30 Uhr Erlöserkirche Niebra | Konzert Musikhochschule Tokio

Mittwoch, 23.08.2017

19:00 Uhr Großdraxdorf | Gottesdienst

Freitag, 25.08.2017

20:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Orgelkonzert M. Eisenberg

Samstag, 26.08.2017

18:00 Uhr St. Peter + Paul | Gottesdienst

Sonntag, 27.08.2017 – 11. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst

17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

Es grüßt Sie Pfarrer Schulze